



BOOKLET: LEHRE AN DER TU GRAZ

STUDIENRECHTLICHE
FRAGEN UND ANTWORTEN



Impressum

TU Graz, Vizerektorat Lehre
Rechbauerstraße 12, 8010 Graz, vr-lehre@tugraz.at
www.tugraz.at

Stand: Jänner 2018
Dokumentennummer: AD 94000 BOLE 105-01



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

BOOKLET: LEHRE AN DER TU GRAZ

STUDIENRECHTLICHE FRAGEN UND ANTWORTEN

gewidmet

ADir. i.R. Reg.-Rätin Anna Maria Moisi

ehem. Leiterin des Studienservice und Prüfungsangelegenheiten
der TU Graz

VORWORT

Liebe Lehrende der TU Graz!

Die Lehre von heute ist die Basis der exzellenten Forschung und der Grundstein der zukünftigen Wissensgesellschaft von morgen. Es ist die zentrale Aufgabe der Universität, die bestmögliche (Aus-)Bildung der Studierenden für ihren späteren beruflichen und akademischen Werdegang zu gewährleisten.

Das vorliegende Booklet „Lehre an der TU Graz“ soll Ihnen als Grundlage für den Lehrbetrieb dienen und für Rechtssicherheit sorgen, indem es einen Überblick über die studienrechtlichen Rahmenbedingungen gibt. Damit richtet sich das Booklet insbesondere an neue Lehrende an der TU Graz. Gleichwohl ist es auch für erfahrene Dozierende ein hilfreiches Nachschlagewerk.



© Lughammer – TU Graz

Dettlef Heck, Vizerektor für Lehre der TU Graz

Das Booklet wurde im Vizerektorat Lehre im Rahmen des strategischen Projektes Lehre 2020 erstellt. Es spiegelt die Rechtslage mit Stand Dezember 2017 wider und stellt eine Ergänzung zum „Handbuch Lehre“ dar, das Sie im TU4U, dem Intranet der TU Graz, finden. Beachten Sie, dass die aktuelle Rechtslage dem TU4U zu entnehmen ist.

Das Vizerektorat Lehre steht Ihnen unter vr-lehre@tugraz.at für zusätzliche Auskünfte zu allgemeinen Belangen rund um das Thema Lehre sowie zu studienrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement in der Lehre und wünsche Ihnen ein gutes Gelingen für Ihre Lehrveranstaltungen!

Detlef Heck

INHALT

VORWORT	4
INHALT	6
ORGANISATIONSSTRUKTUR IM BEREICH LEHRE UND RECHTSGRUNDLAGEN	13
1. Welche Organisationsstrukturen gibt es im Bereich Lehre?.....	13
2. Welches Studienangebot hat die TU Graz?	15
3. Was ist NAWI Graz?	15
4. Was regelt das Universitätsgesetz?	16
5. Was regelt der Satzungsteil Studienrecht der TU Graz?	17
6. Was regelt das Curriculum und wer erstellt bzw. ändert die Curricula?.....	18
7. Was regeln die Richtlinien der TU Graz?	19
8. Gibt es an der TU Graz einen Verhaltenskodex?.....	20
9. Wer beauftragt die Lehrveranstaltungen?	20
10. Welche Aufgaben hat die/der Studiendekan/in gemäß studienrechtlicher Bestimmungen?	21
11. Kann gegen Bescheide in Studienangelegenheiten ein Rechtsmittel eingelegt werden?	23

LEHRVERANSTALTUNGEN PLANEN UND DURCHFÜHREN	24
12. Was bedeutet forschungsgeleitetes Lehren und Lernen?.....	24
13. Wie ist meine Lehrveranstaltung im Kontext des Curriculums zu sehen?	25
14. Was sind ECTS-Anrechnungspunkte und warum sollte ich über den ECTS-Umfang meiner Lehrveranstaltung Bescheid wissen?	26
15. Welche Module und Fächer gibt es?	28
16. Was ist die STEOP?	28
17. Welche Lehrveranstaltungstypen gibt es?	29
18. Was bedeutet „prüfungsimmanent“ bzw. was sind Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter? .	31
19. Wie plane und verwalte ich meine Lehrveranstaltungen?.....	32
20. Worüber müssen Studierende am Beginn der Lehrveranstaltung informiert werden?	32
21. Wie melden sich Studierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen an bzw. ab?	34
22. Können für Lehrveranstaltungen spezielle Teilnahmevoraussetzungen bestehen?	35
23. Was ist unter „lehrveranstaltungsfreier Zeit“ zu verstehen bzw. darf ich Lehrveranstaltungen am Wochenende abhalten?	36
24. Was sollte ich bei Änderungen von Lehrveranstaltungsterminen beachten?.....	37
25. Müssen Studierende in den Lehrveranstaltungen anwesend sein?	37

26.	Welche Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten?	38
27.	Kann ich digitale Lehr- und Lernelemente in meine Lehrveranstaltung einbauen?.....	39
28.	Können Fernstudieneinheiten bzw. virtuelle Lehre in Lehrveranstaltungen eingesetzt werden?	39
29.	Wo kann ich mich über diversitätsgerechte Lehre informieren?	40
30.	Wie kann ich barrierefreies Studieren ermöglichen und meine Lehre barrierefrei gestalten?	41
31.	Wie können Studienassistent/innen bei Lehrveranstaltungen eingesetzt werden?	43
32.	Welche Berührungspunkte hat die Hochschullehre mit dem Urheberrecht?	43
33.	Was ist beim Einsatz von E-Learning in Bezug auf das Urheberrecht zu beachten?	46
34.	Was ist unter „Open Educational Resources“ zu verstehen?	48
35.	Müssen Lehrveranstaltungsleiter/innen Sprechstunden anbieten?	48
36.	Wie ist vorzugehen, wenn sich Studierende ungebührlich verhalten?	49
37.	Wie werden Lehrveranstaltungen evaluiert?	50
	PRÜFEN UND BEURTEILEN	52
38.	Was wird in Lehrveranstaltungen geprüft?	52
39.	Wie wird in Lehrveranstaltungen geprüft?	52
40.	Was ist eine Einzelprüfung?.....	54

Inhalt

41.	Was ist eine kommissionelle Prüfung?	55
42.	Was ist eine Lehrveranstaltungsprüfung?.....	56
43.	Was sind Fachprüfungen oder Modulprüfungen?	56
44.	Was ist eine Masterprüfung?	57
45.	Wie viele Prüfungstermine müssen mindestens angeboten werden?	57
46.	Haben die Studierenden spezielle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Prüfungen?	58
47.	Was bedeutet das „Recht auf abweichende Prüfungsmethode“?	59
48.	Sind Prüfungen öffentlich?.....	60
49.	Kann man Studierende sperren, wenn sie trotz Anmeldung nicht zur Prüfung erscheinen?	61
50.	Welche Noten können vergeben werden?	62
51.	Innerhalb welcher Frist sind schriftliche Prüfungen zu korrigieren?.....	63
52.	Wann muss die Note einer mündlichen Prüfung bekanntgegeben werden?	64
53.	Was ist bei der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten?	64
54.	Dürfen Studierende negativ beurteilte Prüfungen wiederholen?	65
55.	Dürfen Studierende positiv beurteilte Prüfungen wiederholen?	65
56.	Muss über eine Prüfung Protokoll geführt werden?	66
57.	Kann die/der Studierende in die Beurteilungsunterlagen einsehen, davon Kopien anfertigen oder schriftliche Begründungen verlangen?	67

58.	Wie lange müssen Prüfungsunterlagen aufbewahrt werden?	68
59.	Kann gegen ein Prüfungsergebnis Beschwerde eingelegt werden?	68
60.	Was ist die Folge, wenn Studierende eine begonnene Prüfung abbrechen?	69
61.	Welche Folgen zieht Schummeln bzw. die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung nach sich?	71
62.	Welche Folgen haben Plagiatsfälle und Fälle der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Teilleistungen bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen?	72
63.	Was sind Anerkennungen?	73
 BETREUEN VON (WISSENSCHAFTLICHEN) ARBEITEN		 75
64.	Welche wissenschaftlichen Arbeiten können Studierende verfassen?	75
65.	Was ist eine Bachelorarbeit?	75
66.	Wer kann wissenschaftliche Arbeiten betreuen und beurteilen?	76
67.	Was beinhaltet die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten?	77
68.	Dürfen oder müssen wissenschaftliche Arbeiten in englischer Sprache verfasst werden?	78
69.	Kann eine wissenschaftliche Arbeit „gesperrt“ werden?	78
70.	Wem gehören die Rechte an der von den Studierenden verfassten schriftlichen Arbeiten?	79
71.	Sind die Betreuer/innen Miturheber/innen der Abschlussarbeiten?	80

Inhalt

72.	Wie viel fremde Hilfe ist beim Verfassen von schriftlichen Arbeiten erlaubt?	80
73.	Was versteht man unter einem „Plagiat“?.....	81
74.	Was können Lehrende beitragen, um Plagiate zu verhindern?.....	82
75.	Wann ist eine Plagiatsprüfung vorzunehmen?	83
76.	Welche Rechtsfolgen haben Plagiatsfälle im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten?	84
INFORMATIONEN UND SERVICES		87
77.	Wo finde ich weiterführende Informationen zu studienrechtlichen Themen?.....	87
78.	Wie kann ich mich zu Lehre-Themen weiterbilden?	88
79.	Welche Serviceeinrichtungen gibt es im Bereich Lehre?	88
80.	Wie würdigt die TU Graz exzellente Lehre?	90
LINK-SAMMLUNG		91

ORGANISATIONSSTRUKTUR IM BEREICH LEHRE UND RECHTSGRUNDLAGEN

1. Welche Organisationsstrukturen gibt es im Bereich Lehre?

Das strategische Planungsinstrument der Universität ist der **Entwicklungsplan** (§ 13b Universitätsgesetz 2002). Hier legt das Rektorat die strategischen Ziele der TU Graz im Bereich Lehre fest. Der Entwicklungsplan stellt die Grundlage für die regelmäßigen Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Fakultäten dar. Die Aufgabenbereiche im **Ressort Lehre** sind u.a. das strategische Management der Studien, Studienservice und Prüfungsangelegenheiten, interne Weiterbildung, Lehrentwicklung und Lehrtechnologien, Qualitätssicherung und -verbesserung in der Lehre, Life Long Learning, internationale Beziehungen und Mobilitätsprogramme (Geschäftsordnung des Rektorats der TU Graz 2015-2019).

Die zentralen Aufgaben des **Senats** der TU Graz im Bereich von Studium und Lehre sind unter anderem die Erlassung und Änderung von Curricula und der Satzung sowie die Mitwirkung an Habilitations- und Berufungsverfahren. Der Senat ist auch in die Entwicklungsplanung eingebunden.

Viele der studienrechtlichen Kompetenzen delegiert die/der **Vizerektor/in für Lehre** gemäß § 2 iVm § 1 Abs. 2 Z 6-16 Satzungsteil Studienrechtliche Organisation an die **Studiendekan/innen** (z. B. Anerkennung von Prüfungen, Verleihung von akademischen Graden etc.). Die Studiendekan/innen sind für die Organisation und Durchführung

der Studien verantwortlich. Das Aufgabenfeld der Studiendekan/innen umfasst die Lehrplanung und -organisation (Zusammenstellung des Lehrveranstaltungsangebots und Beauftragung der Lehrenden mit Semesterstunden) sowie die Prüfungsadministration. Weitere wichtige Tätigkeitsfelder sind die Information und Beratung von Lehrenden und Studierenden in studienspezifischen Belangen sowie die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

An den sieben Fakultäten der TU Graz unterstützen die Dekanate die Studiendekan/innen bei ihren Aufgaben. Die **Institute und Dekanate** stehen Lehrenden als Anlaufstelle in Fragen der Lehrveranstaltungsorganisation und -durchführung zur Verfügung.

Der/Dem Vizerektor/in für Lehre sind fünf **Organisationseinheiten** (OE) bzw. Serviceeinrichtungen unterstellt. Die OE *Studienservice und Prüfungsangelegenheiten* verwaltet die Studientaten der Studierenden vom Ersteintritt bis zum Abschluss bzw. zur Abmeldung und führt die zentrale Prüfungsverwaltung durch. Die OE *Internationale Beziehungen und Mobilitätsprogramme* unterstützt alle Angehörigen der TU Graz bei Fragen und Anliegen zum Thema Internationalisierung. Die OE *Sprachen, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung* ist u. a. zuständig für das Weiterbildungsprogramm. Die OE *Lehr- und Lerntechnologien* unterstützt die Lehre durch den Einsatz von digitalen Technologien durch Beratung und Umsetzung. Die OE *Life Long Learning* ist zuständig für den Bereich der hochschulischen Weiterbildung und unterstützt den Aufbau und die Abwicklung von Kursen und berufsbegleitenden Weiterbildungsstudien (Universitätslehrgängen) für externe Zielgruppen.

2. Welches Studienangebot hat die TU Graz?

Das Studienangebot der TU Graz umfasst Bachelorstudien, weiterführende Masterstudien (viele davon in englischer Sprache) sowie Doktoratsstudien im Rahmen von Doctoral Schools. Außerdem gibt es im Rahmen der Weiterbildung postgraduale Masterprogramme und Universitätslehrgänge sowie Universitätskurse, Seminare und Sommerakademien.

Die TU Graz bietet im Bereich der Regelstudien gemeinsame Studien mit der Karl-Franzens-Universität Graz (NAWI Graz), mit der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (Elektrotechnik-Toningenieur) und im Lehramt Entwicklungsverbund Süd-Ost (Unterrichtsfach Informatik und Unterrichtsfach Darstellende Geometrie) an. Studierende der gemeinsamen Studien sind einer Stammuniversität zugeordnet, absolvieren aber Lehrveranstaltungen und Prüfungen an beiden Universitäten bzw. im Bereich des Lehramtsstudiums an mehreren Hochschulen.

3. Was ist NAWI Graz?

Seit 2004 gestalten die TU Graz und die Karl-Franzens-Universität Graz ihre naturwissenschaftlichen Überlappungsbereiche

- Molecular Bioscience, Biotechnology, Plant Science
- Chemistry and Chemical Technologies
- Earth, Space and Environmental Science (ESES)
- Fundamental and Applied Mathematics und
- Physics

im Rahmen der strategischen Kooperation NAWI Graz in den Aktionsfeldern „NAWI Graz teaching“, „NAWI Graz research“ und „NAWI Graz organisation“ gemeinsam. Das interuniversitäre Studienangebot von NAWI Graz teaching umfasst sechs Bachelor- und 15 Masterstudien (darunter sieben englischsprachige Masterstudien), zu denen insgesamt rund 5.500 Studierende (Stand WS 2017) zugelassen sind. Weitere Informationen finden Sie unter:



www.nawigraz.at

Für die NAWI Graz-Studien werden jeweils gemeinsame Curricula erlassen, die an beiden Universitäten gelten. Ebenso haben beide Universitäten das Universitätsgesetz 2002 (UG) anzuwenden. Da die beiden Kooperationsuniversitäten aber jeweils eigene und damit zum Teil unterschiedlich lautende Satzungen sowie Richtlinien, Verordnungen und Rektoratsbeschlüsse erlassen, können an der jeweiligen Universität unterschiedliche Regelungen bestehen. Für die An- und Abmeldung sowie für die Durchführung von Prüfungen bei NAWI Graz-Studien gelten die Bestimmungen der Satzung jener Universität, die mit der Durchführung der gegenständlichen Prüfung betraut ist (§ 37 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz).

4.

Was regelt das Universitätsgesetz?

Das Universitätsgesetz 2002 (UG) bildet die Basis aller studienrechtlichen Regelungen in Österreich. Es enthält u. a. Bestimmungen zum Organisations-, Studien- und Personalrecht der Universität. In seinem zweiten Teil beinhaltet das UG Bestimmungen zu den Studien, den Rechten und Pflichten der Studierenden, zur Zulassung zum Studi-

um, zu den Zugangsregelungen (Aufnahmeverfahren), zur Beurteilung und Nichtigerklärung von Prüfungen, zur Wiederholung und Anerkennung von Prüfungen, zum Rechtsschutz bei Prüfungen, zu wissenschaftlichen Arbeiten, zu akademischen Graden, zur Nostrifizierung, zum Studienbeitrag, zur Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten usw.



<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>

5.

Was regelt der Satzungsteil Studienrecht der TU Graz?

Das Universitätsgesetz ermächtigt die Universitäten in ihren Satzungen studienrechtliche Angelegenheiten näher zu regeln. Das sind zum Beispiel die Festlegung von Lehrveranstaltungstypen, Bestimmungen zur Abhaltung von Prüfungen, Studienbeitrags-Erlasstatbestände, Bestimmungen zur Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten usw.



https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Satzung_und_Geschaeftsordnungen_der_TU_Graz/Satzungsteil_Studienrecht_05.10.2016.pdf

6. Was regelt das Curriculum und wer erstellt bzw. ändert die Curricula?

Im Curriculum des jeweiligen Studiums wird das Qualifikationsprofil definiert, das beschreibt welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben (§ 51 Abs. 2 Z. 29 UG). Im Curriculum werden Pflichtfach- und Wahlfachbereiche sowie die Studiengang- und Orientierungsphase (STEOP) festgelegt, Module mit Lehrveranstaltungen befüllt (Modularisierung) und Leistungspunkte (ECTS-Anrechnungspunkte siehe Frage 14) zugeordnet. Außerdem enthält das Curriculum Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen, nähere Bestimmungen zu Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen, Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Prüfungsordnung usw.

Die Curricula werden im Mitteilungsblatt der TU Graz kundgemacht:



<http://mibla.tugraz.at/>

Die aktuellen Curricula können Sie der Website der TU Graz entnehmen:



<https://www.tugraz.at/studium/studienangebot/ueberblick-studienangebot/>

Die Erlassung neuer Curricula und die Änderung bestehender Curricula ist gemäß § 25 Abs. 1 Z. 10 UG eine Aufgabe des Senates. Die

Curricula werden von der Curricula-Kommission des Senats für Bachelor- und Masterstudien bzw. der Curricula-Kommission des Senats für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge entworfen und beschlossen. Von der Curricula-Kommission werden Arbeitsgruppen, die sogenannten Studienkommissionen, mit der konkreten Ausarbeitung der Curricula auf Basis des Mustercurriculums (http://mibla.tugraz.at/15_16/Stk_12c/12c.html) betraut. Der Beschluss der Curricula-Kommission bedarf in der Folge der Bestätigung des Rektorats über die finanzielle Bedeckbarkeit sowie der Genehmigung durch den Senat der TU Graz (vgl. Richtlinie des Senates der TU Graz zur Einrichtung von Studien vom 16. Oktober 2013).



http://mibla.tugraz.at/13_14/Stk_2/Richtlinie_Senat_Einrichtung_Studien_Aenderung.pdf

7. Was regeln die Richtlinien der TU Graz?

Richtlinien des Rektorats und/oder Senats sind verbindliche Regelungen bzw. Leitlinien der TU Graz zu unterschiedlichsten Themen, wie zum Beispiel die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (RL 92000 SGWP 050-04) oder die Richtlinie des Rektorats und des Senats zu Virtuelle Lehre an der Technischen Universität Graz (RL 94000 VILE 078-01). Richtlinien sind meist Ergebnisse von Arbeitsgruppen und entstehen auf Basis der Expertise der beteiligten Personen. Die Richtlinien der TU Graz sind im TU4U auffindbar unter:



<https://tu4u.tugraz.at/bedienstete/formulare-downloads/#richtlinien>

8. Gibt es an der TU Graz einen Verhaltenskodex?

Der Verhaltenskodex der TU Graz (Compliance Richtlinie, RL 92000 COMP 040-01) gibt Auskunft über gesetzestreu und ethisches Verhalten und gilt verbindlich für alle an der TU Graz beschäftigten Personen. Sein Anwendungsbereich erstreckt sich nicht nur auf das Verhalten der Mitarbeiter/innen untereinander, sondern auch auf die vielfältigen Beziehungen der TU Graz zu Studierenden, externen Partner/innen und der Öffentlichkeit. Er enthält u. a. Themen wie allgemeine Verhaltensgrundsätze, Wertschätzung und Integrität, Arbeitssicherheit, Vertraulichkeit und Datenschutz sowie Interessenskonflikte.



https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Richtlinien_und_Verordnungen_der_TU_Graz/Verhaltenskodex_Compliance_Richtlinie_Deutsch.pdf

9. Wer beauftragt die Lehrveranstaltungen?

Lehrende werden von der/dem zuständigen Studiendekan/in in Abstimmung mit der/dem Institutsleiter/in mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen beauftragt (vgl. Vollmachten und Richtlinien Handbuch der Technischen Universität Graz, April 2013, RL 92000 VRHB 076-01). Studiendekan/innen werden für die jeweilige Studienrichtung bestellt und sind dafür verantwortlich, dass

Lehrveranstaltungen gemäß den Curricula unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. rechtlichen Bestimmungen sowie dem tatsächlichen Bedarf anhand der Studierendenzahlen und der budgetären Bedeckbarkeit angeboten werden.

10. Welche Aufgaben hat die/der Studiendekan/in gemäß studienrechtlicher Bestimmungen?

Den Studiendekan/inn/en werden in ihrer Funktion als für studienrechtliche Angelegenheiten zuständiges Organ u. a. folgende Aufgaben gemäß studienrechtlicher Bestimmungen übertragen (§ 2 Satzungsteil Studienrechtliche Organisation): die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse, die bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade, die Nichtigerklärung der Beurteilung mit Bescheid, wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde, die Anerkennung von an anderen Hochschulen abgelegten Prüfungen sowie die Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung (Sperrantrag) von wissenschaftlichen Arbeiten.

Darüber hinaus ist die/der Studiendekan/in zuständig für die Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache, die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen, Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine, die bescheidmäßige Ver-

fügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der dritten Wiederholung einer Prüfung, die Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen, die Bildung von Prüfungssenaten, die bescheidmäßige Feststellung des Prüfungsabbruchs aus wichtigem Grund, die Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen, die bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer und die Aufhebung einer Prüfung wegen schweren Mangels gem. § 79 Abs. 1 UG iVm § 2 Abs. 2 Z. 17 Satzungsteil Studienrechtliche Organisation.

Im Verfahren der Zulassung zum Master- oder Doktoratstudium beurteilen die Studiendekan/innen die Gleichwertigkeit von Vorstudien der Studienwerber/innen.

Die Studiendekan/innen der TU Graz:



https://online.tugraz.at/tug_online/wborg.display?PORGNR=16941

11.

Kann gegen Bescheide in Studienangelegenheiten ein Rechtsmittel eingelegt werden?

Bescheide in Studienangelegenheiten werden auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen erlassen. Gegen diese Bescheide kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei der belangten Behörde und daher entweder bei der/dem zuständigen Studiendekan/in oder bei der/dem Vizerektor/in für Lehre einzubringen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid beträgt vier Wochen (§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz – VwGVG). Die Universität als erste Instanz hat die Möglichkeit, die Beschwerde mittels Beschwerdevereinscheidung zu erledigen. Dazu wird die Beschwerde dem Senat der TU Graz vorgelegt, der ein Gutachten zur Beschwerde erstellen kann. Die Beschwerdevereinscheidung erfolgt unter Beachtung dieses Gutachtens (§ 46 Abs. 2 UG). Wird keine Beschwerdevereinscheidung erlassen, wird die Beschwerde der 2. Instanz, dem Bundesverwaltungsgericht, zur Entscheidung vorgelegt.

Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts können durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und durch ordentliche oder außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

LEHRVERANSTALTUNGEN PLANEN UND DURCHFÜHREN

12. Was bedeutet forschungsgeleitetes Lehren und Lernen?

Forschungsgeleitete Lehre resultiert aus der Einheit zwischen Forschung und Lehre an der Universität: Lehrende forschen mit den Studierenden und Forschende lehren. Forschungsgeleitetes Lehren und Lernen bedeutet, dass aktuelle Forschung bereits von Anfang an einbezogen wird. Die Wissenschaftler/innen vermitteln den Studierenden ihre Begeisterung für Forschung und ihr Forschungs-Know-how und binden die Studierenden aktiv in die Forschung ein. Bachelorstudierende zeigen mit ihrer Bachelorarbeit, dass sie in der Lage sind, Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Mit der Abfassung einer Masterarbeit haben Masterstudierende unter Beweis zu stellen, dass sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Arbeit selbständig, aber mit Hilfe einer fachlichen Betreuung zu verfassen.

13.

Wie ist meine Lehrveranstaltung im Kontext des Curriculums zu sehen?

Aus dem Curriculum geht hervor, wie die Lehrveranstaltung in die Studienstruktur eingebettet ist. Die Lehrveranstaltungen sind nach den Learning Outcomes (Lernergebnissen), die den Studienzielen entsprechen, auszurichten. Learning Outcomes beschreiben das von den Studierenden zu erwerbende fachliche, methodische und überfachliche Kompetenzniveau mit den Aspekten „Wissen und Verstehen“, „Anwenden von Wissen und Verstehen sowie Beurteilungen abgeben können“ und „Kommunikative und soziale Kompetenzen sowie Organisatorische Kompetenzen“ (Beschreibung der Qualifikationsniveaus der unterschiedlichen akademischen Abschlüsse der TU Graz (nach den Dublin Descriptors), PB 94000 QNIV 035-01). Learning Outcomes werden im Qualifikationsprofil und in der Fächerbeschreibung des Curriculums festgelegt. Auf Grundlage der für die einzelnen Fächer festgelegten Learning Outcomes formuliert die Lehrveranstaltungsleitung Learning Outcomes für ihre Lehrveranstaltung und gibt diese rechtzeitig im TUGRAZonline (<http://online.tugraz.at/>) in der Lehrveranstaltungsbeschreibung bekannt. Die Lehrveranstaltungsleitung wählt auf Basis der Learning Outcomes die passenden Lehr- und Lernmethoden und eine adäquate Leistungsüberprüfung.

Die Bachelor- und Masterstudien setzen sich aus einzelnen Modulen bestehend aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen (Modularisierung). Unnötige inhaltliche Wiederholungen sollten im Sinne der Studierenden vermieden werden, indem sich die einzelnen Lehrenden untereinander abstimmen. Die Abstimmung trägt dazu bei, dass das Lehrangebot thematisch möglichst umfassend ausgerichtet ist.

14. Was sind ECTS-Anrechnungspunkte und warum sollte ich über den ECTS-Umfang meiner Lehrveran- staltung Bescheid wissen?

ECTS ist die Abkürzung für *European Credit Transfer and Accumulation System* oder *Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen*. Es handelt sich um ein zentrales Instrument des europaweiten Bologna-Prozesses, der eine Vergleichbarkeit der nationalen Systeme anstrebt. Dieses System sieht die systematische Erfassung der Arbeitsstunden vor, die die Studierenden in das Studium investieren.



ECTS-Leitfaden:

https://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

Das studentische Arbeitspensum (Workload) wurde im Universitätsgesetz (§ 54 Abs. 2 UG) auf insgesamt 1.500 Stunden pro Studienjahr und 60 ECTS-Anrechnungspunkte pro Studienjahr bzw. 30 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semester festgelegt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht damit 25 Arbeitsstunden. Dabei sind die Präsenzzeit bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen samt Prüfungszeit sowie das Selbststudium samt Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Der festgelegte Arbeitsaufwand (Workload) entspricht der geschätzten Zeit, die ein/e durchschnittliche/r Studierende/r üblicherweise zur Erreichung der Studienziele benötigt. Es ist wichtig, dass die Lehrenden die curricular vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte ihrer Lehrveranstaltungen kennen und somit über den Arbeitsaufwand Bescheid wissen, der

von den Studierenden für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen/Prüfungen und deren Vor- und Nachbereitung erwartet wird, denn nur so können sie ihre Lehrveranstaltungen und Prüfungen adäquat gestalten.

Beispiel: Eine Lehrveranstaltung ist mit 2 Semesterstunden (SST) und 4 ECTS-Anrechnungspunkten bemessen.

Ein Semester umfasst 15 Wochen. Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten. 15 Wochen mal 45 Minuten dividiert durch 60 Minuten sind 11,25 tatsächliche Kontaktstunden mit der/m Lehrenden. Das heißt, eine Semesterstunde umfasst 11,25 tatsächliche Kontaktstunden Unterricht. 2 SST bedeuten demnach 22,5 Kontaktstunden.

4 ECTS-Anrechnungspunkte entsprechen einem studentischen Arbeitspensum von 100 Stunden.

Bei 15 Unterrichtseinheiten im Semester entfallen in diesem Beispiel 22,5 Kontaktstunden auf den direkten Unterricht und die restlichen 77,5 Stunden auf das Selbststudium und die Prüfungszeit.

Von einer/m durchschnittlichen Studierenden wird demnach erwartet, dass sie/er neben den wöchentlichen 1,5 Kontaktstunden, ungefähr weitere 5,2 Stunden pro Woche mit der Vor- und Nachbereitung sowie der Prüfungsvorbereitung für die Lehrveranstaltung verbringt.

15. Welche Module und Fächer gibt es?

Die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Studiums gliedern sich in Pflicht- und Wahlmodule (Wahlfachkataloge).

Pflichtfächer sind Fächer, die eine Voraussetzung zur Absolvierung eines Studiums darstellen.

Wahlfächer sind Fächer, die die Studierenden nach den in den Curricula festgelegten Bedingungen aus einem Wahlfachkatalog frei auswählen können.

Freifächer (freie Wahlfächer, freie Wahlveranstaltungen) dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden und können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen gewählt werden.

(§ 2 Satzungsteil Studienrecht)

16. Was ist die STEOP?

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)

- dient der Orientierung über die wesentlichen Studieninhalte und nicht als Zugangsbeschränkung,
- ist ein Teil des Bachelorstudiums, den die Studierenden am Anfang des Studiums absolvieren,

Lehrveranstaltungen planen und durchführen

- gibt den Studierenden einen Überblick über die Inhalte des Studiums und den Studienverlauf,
- besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen, die sich über mindestens ein halbes Semester erstrecken und insgesamt mindestens 8 und höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen,
- muss absolviert werden, bevor weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolviert werden können.

Im Curriculum ist angegeben, aus welchen Lehrveranstaltungen sich eine STEOP zusammensetzt und es kann festgelegt werden, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen.

Für Lehrveranstaltungen der STEOP sind mindestens zwei Prüfungstermine im Semester anzubieten.

(§ 66 UG iVm § 18 Satzungsteil Studienrecht)

17. Welche Lehrveranstaltungstypen gibt es?

In den Curricula können folgende Typen von Lehrveranstaltungen vorgesehen werden (§ 4 Satzungsteil Studienrecht): Vorlesung (VO), Übung (UE), Konstruktionsübung (KU), Laborübung (LU), Projekt (PT), Vorlesung mit integrierter Übung (VU), Seminar (SE), Seminarprojekt (SP), Exkursion (EX), Orientierungslehrveranstaltung (OL), Privatissimum (PV).

Sie werden folgendermaßen beschrieben (Auszug aus der Richtlinie über Lehrveranstaltungstypen der Curricula-Kommission des Senates der TU Graz vom 6.10.2008, verlautbart im Mitteilungsblatt der TU Graz vom 3.12.2008):

Vorlesung (VO):

- Einführung in Teilbereiche und Methoden eines Fachgebietes.

Vorlesung mit integrierten Übungen (VU; prüfungsimmanent):

- Einführung in Teilbereiche und Methoden eines Fachgebietes einschließlich der eigenständigen Anwendung in Beispielen.

Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter (Übungen UE, Konstruktionsübungen KU, Projekte PT, Exkursionen EX; prüfungsimmanent):

- Vertiefung und/oder Erweiterung theoretischen Wissens mittels praktischer, experimenteller, theoretischer und/oder konstruktiver Arbeit.

Laborübungen (LU; prüfungsimmanent):

- Praktische, experimentelle und/oder konstruktive Arbeiten zur Vertiefung und/oder Erweiterung theoretischen Wissens unter besonders intensiver Betreuung.

Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter (Seminar SE, Seminarprojekt SP; prüfungsimmanent):

- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie den wissenschaftlichen Diskurs und Argumentationsprozess. Verfassen schriftlicher Arbeiten sowie deren Präsentation und Diskussion.

Orientierungslehrveranstaltung (OL):

- Einführung in und Überblick über das Studium als Informationsmöglichkeit für die Studierenden (Teilnahmepflicht).

18.

Was bedeutet „prüfungsimmanent“ bzw. was sind Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter?

Ob eine Lehrveranstaltung prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent ist, ergibt sich aus dem Lehrveranstaltungstyp, der für die jeweilige Lehrveranstaltung im jeweiligen Curriculum festgelegt wird. Für diese beiden Prüfungsformen bestehen unterschiedliche Regelungen.

Bei Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (begleitende Erfolgskontrolle, § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b Satzungsteil Studienrecht). Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen stellen einen Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei zu erbringende Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet. Beachten Sie bitte die weiterführenden Informationen über die Festlegung der Teilleistungen in Frage 20.

Lehrveranstaltungstypen mit immanemtem Prüfungscharakter sind (§ 4 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht):

- Vorlesung mit integrierten Übungen (VU)
- Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter (Übungen UE, Konstruktionsübungen KU, Projekte PT, Exkursionen EX)
- Laborübungen (LU)
- Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter (Seminar SE, Seminarprojekt SP)
- Orientierungslehrveranstaltung (OL)
- Privatissimum (PV)

19. Wie plane und verwalte ich meine Lehrveranstaltungen?

Im Februar jeden Jahres startet die Lehrveranstaltungserhebung (LV-Erhebung) für das kommende Studienjahr. Die OE Studienservice und Prüfungsangelegenheiten gibt die neuen Termine für die Lehrveranstaltungserhebung und -verwaltung im TUGRAZonline (Online-Hilfe) bekannt. Auf Ihrer Visitenkarte im TUGRAZonline (<http://online.tugraz.at/>) in der Applikation LV-Erhebung können Sie als Berechtigte/r einen Großteil der Tätigkeiten für die Erhebung der Lehre durchführen. Wenn Sie eine Berechtigung zur Arbeit im TUGRAZonline brauchen, wenden Sie sich an die/den TUGRAZonline-Beauftragte/n in Ihrer Organisationseinheit (Zu finden im TUGRAZonline im Bereich Ihrer Organisationseinheit unter Ressourcen und Funktionen).

20. Worüber müssen Studierende am Beginn der Lehrveranstaltung informiert werden?

Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 76 Abs. 2 UG).

Die Lehrveranstaltungsbeschreibung im TUGRAZonline (<http://online.tugraz.at/>) enthält:

- **allgemeine Angaben** (Titel, Lehrveranstaltungstyp, Semesterstunden, Vortragende, etc.),
- **Angaben zur Abhaltung** (Inhalt, inhaltliche Voraussetzungen, Ziel - erwartete Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen, Unterrichts- bzw. Lehrsprache, Lehr- und Lernmethode, Abhaltungstermine, Teilnahmekriterien und die Möglichkeit zur Anmeldung),
- **Angaben zur Prüfung** (Voraussetzungen laut Studienplan, Beurteilungsschema wie Bewertungsmethode und Prüfungsmodus, Prüfungstermine, Möglichkeit zur Prüfungsanmeldung, Anzahl der Prüfungstermine im Semester) sowie
- ggf. **Zusatzinformationen** (empfohlene Fachliteratur, online verfügbare Informationen, weitere Anmerkungen der/des Vortragenden).

Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hat im TUGRAZonline bekannt zu geben, welche Kenntnisse und Fähigkeiten sie/er von den Studierenden erwartet, sodass die Anforderungen an die Prüfungen für die Studierenden vorhersehbar sind. Bei der Bekanntgabe der Prüfungsanforderungen ist darauf zu achten, dass diese mit den Lehrinhalten übereinstimmen. Des Weiteren sind Prüfungsmodus und die Gewichtung von Teilleistungen festzulegen und zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht; siehe auch Frage 14).

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (VU, UE, KU, etc.) ist in der Lehrveranstaltungsbeschreibung und in der ersten Lehrveranstaltungseinheit bekannt zu geben, welche Übernahme einer Teilleistung dazu führt, dass das Nichterbringen anschließender Teilleistungen als Prüfungsabbruch gilt und die Prüfung damit negativ zu beurteilen ist (§ 26 Abs. 7 Satzungsteil Studienrecht). Beispielsweise könnte das die erste Übungsabgabe sein, die Teilnahme an einer ersten Laborübung, oder die Teilnahme an einer

Teilklausur. Da es sehr viele unterschiedliche Arten gibt, wie Lehrende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen gestalten, bleibt es Ihnen überlassen, eine sinnvolle Auswahl zu treffen. Wichtig ist, dass die Studierenden jedenfalls rechtzeitig (via Lehrveranstaltungsbeschreibung schon vor der ersten Lehrveranstaltungseinheit!) informiert werden. Beispiele:

- „Die Prüfung gilt als begonnen, wenn die erste Hausübung abgegeben wurde.“ (The examination is considered to have started when the first assignment has been submitted.)
- „Die Prüfung gilt als begonnen, wenn die erste Zwischenklausur abgelegt wurde.“ (The examination is considered to have started when the first interim examination has been taken.)
- „Bei Übernahme des Themas für die Seminararbeit gilt die Prüfung als begonnen.“ (The examination is considered to have started when the topic for the seminar paper/seminar project has been assigned.)

21. Wie melden sich Studierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen an bzw. ab?

TUGRAZonline (<http://online.tugraz.at/>) enthält das universitätsweite Anmeldesystem, in dem An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgen. Die generellen Anmeldezeiten zu Lehrveranstaltungen sind im September (Wintersemester) und im Februar (Sommersemester). Die genauen Anmeldezeiten legt die/der Studiendekan/in jedes Semester fest.

Die Studierenden erhalten einen „Fixplatz“ oder werden bei Überbuchung „auf Warteliste“ angemeldet. Sie können als Lehrende/r Studierende von der Warteliste anmelden und Studierende abmelden. Die Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen bzw. die Reihungskriterien sind dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen. Studierende können sich innerhalb der definierten Abmeldefristen selbst abmelden.

Für die An- und Abmeldung sowie für die Durchführung von Prüfungen bei NAWI Graz-Studien gelten die Bestimmungen der Satzung jener Universität, die mit der Durchführung der gegenständlichen Prüfung betraut ist (§ 37 Satzungsteil Studienrecht).

22. Können für Lehrveranstaltungen spezielle Teilnahme- voraussetzungen bestehen?

Im Curriculum kann festgelegt sein, dass für die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen bestimmte Lehrveranstaltungen bereits vorher absolviert sein müssen (sog. curriculare Teilnahmevoraussetzungen). Aus den Teilnahmevoraussetzungen können Sie als Lehrende/r nachvollziehen, welche Kenntnisse und Kompetenzen Sie von den Studierenden erwarten können bzw. für welche Lehrveranstaltungen Sie selbst die Grundlagen schaffen. Über das Anmeldesystem der TU Graz wird geprüft, ob die Studierenden die Voraussetzungen für den Besuch einer Lehrveranstaltung bzw. die Ablegung einer Prüfung erfüllen. Nur wenn die Studierenden die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, können sie zur Lehrveranstaltung bzw. Prüfung angemeldet werden. Es ist daher nicht zulässig, Studie-

rende in Lehrveranstaltungen aufzunehmen, wenn sie nicht für einen Fixplatz angemeldet werden konnten oder nicht auf der Warteliste stehen. Studierende werden in diesem Fall an die OE Studienservice und Prüfungsangelegenheiten der TU Graz verwiesen. Diese Regelung gilt zur Gleichbehandlung aller Studierenden und zur Sicherstellung der Erfüllung der curricularen Teilnahmevoraussetzungen. Darüberhinausgehende Maßnahmen bzw. die Festlegung von zusätzlichen Teilnahmevoraussetzungen, die nicht im Curriculum vorgesehen sind, sind unzulässig.

23. Was ist unter „lehrveranstaltungs- freier Zeit“ zu verstehen bzw. darf ich Lehrveranstaltungen am Wochenende abhalten?

In der lehrveranstaltungsfreien Zeit finden keine Lehrveranstaltungs-
termine statt. Zur lehrveranstaltungsfreien Zeit zählen an der TU Graz
neben den Weihnachts-, Semester, Oster- und Sommerferien alle
Sonntage und gesetzlichen Feiertage. Die Abhaltung von Lehrveranstal-
tungen an Samstagen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Ab-
haltung von Prüfungen an Samstagen ist gestattet. Die Einteilung des
jeweiligen Studienjahres und die lehrveranstaltungsfreie Zeit können
Sie dem Mitteilungsblatt (<http://mibla.tugraz.at/>) oder der Website der
TU Graz entnehmen.



<https://www.tugraz.at/studium/studieren-an-der-tu-graz/einteilung-des-studienjahres/>

24. Was sollte ich bei Änderungen von Lehrveranstaltungsterminen beachten?

Bitte verständigen Sie Ihre Studierenden über den Entfall oder die Änderung eines Termins rechtzeitig via TUGRAZonline (<http://online.tugraz.at/>).

25. Müssen Studierende in den Lehrveranstaltungen anwesend sein?

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE, VU, SE,...) besteht Anwesenheitspflicht (§ 15 Satzungsteil Studienrecht), d. h. die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungseinheiten ist Voraussetzung für ein positives Lehrveranstaltungszeugnis. Von der Lehrveranstaltungsleitung können Studierende für einzelne Lehrveranstaltungseinheiten von der Anwesenheitspflicht entbunden werden. Eine Anwesenheitsverpflichtung kann von Studierendenvertreterinnen und –vertretern gemäß § 31 Abs. 6 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 um höchstens 30 vH für Tätigkeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter unterschritten werden.

Bei einer Vorlesung (VO) besteht keine Anwesenheitspflicht.

26. Welche Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten?

Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Fächer, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden.

Bei englischsprachigen Masterstudien kann im Curriculum vorgesehen werden, dass einzelne Lehrveranstaltungen, die einem Wahlfachkatalog zugeordnet sind und bei Wahl dieses Kataloges nicht verpflichtend zu absolvieren sind, in deutscher Sprache abgehalten werden dürfen (§ 19 Abs. 1 Satzungsteil Studienrecht).

Bei deutschsprachigen Studien sind die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn das Studienrechtliche Organ zustimmt und die sprachlichen Voraussetzungen der Studierenden gegeben sind (§ 19 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht).

Es hat die Vermittlung bzw. Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung im Vordergrund zu stehen (§ 19 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht).

Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer zustimmt (§ 19 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht). Deutsch kann in einem in Englisch gehaltenen Studium als keine Fremdsprache angesehen werden. In den englischsprachigen Masterstudien sind die Masterarbeiten daher jedenfalls in Englisch zu verfassen.

27. Kann ich digitale Lehr- und Lernelemente in meine Lehrveranstaltung einbauen?

Sie können Ihre Lehrveranstaltungen an der TU Graz digital begleiten und unterstützen. Dies erfolgt z. B. über das an der TU Graz verwendete Lernmanagementsystem TU Graz TeachCenter (<http://tc.tugraz.at>). Lehrende der TU Graz werden darüber hinaus auch bei der Erstellung multimedialer Lehr- und Lerninhalte wie interaktive Lernobjekte, Videos, E-Books und mobile Applikationen in didaktischer und technischer Hinsicht von der OE Lehr- und Lerntechnologien beraten und ggf. auch unterstützt. Es gibt viele Möglichkeiten für die Verwendung digitaler Lehr- und Lernelemente wie etwa Lehrveranstaltungsaufzeichnungen, Livestreaming, Webinare etc. Nehmen Sie hierzu mit der OE Lehr- und Lerntechnologien Kontakt auf (elarning@tugraz.at).

28. Können Fernstudieneinheiten bzw. virtuelle Lehre in Lehrveranstaltungen eingesetzt werden?

Die Richtlinie „Virtuelle Lehre an der Technischen Universität Graz“ regelt die Verwendung von Fernstudieneinheiten in der Hochschullehre an der TU Graz.



Richtlinie RL 94000 VILE 078-01:
<http://www.tugraz.at/go/virtuelle-lehre-richtlinie>

Die Semesterstunden geben die Kontaktzeit einer Lehrveranstaltung an, d. h. die Zeit, die ein/e Lehrende/r im Hörsaal, Seminarraum oder Labor oder auch virtuell mit den Studierenden verbringt. Das bedeutet, dass das in Semesterstunden bemessene Lehrdeputat nicht notwendigerweise in Form von Präsenzlehre gehalten werden muss. Bis zu einem Schwellwert von 20 Prozent ist den Vortragenden im Rahmen von Vorlesungen oder dem Vorlesungsanteil einer VU (Vorlesung mit integrierten Übungen) freigestellt, virtuelle Lehre als didaktisches Mittel zur Anwendung zu bringen. Ein darüber hinausgehender Anteil an virtueller Lehre ist im Curriculum festzulegen. Ziel ist dabei nicht ein Ersatz von Präsenzlehre, sondern die Optimierung der Lehre. Virtuelle Lehre umfasst sämtliche Ausprägungen von textueller bzw. audiovisueller, virtueller Präsenz in Form von synchroner, also unmittelbarer Interaktionsmöglichkeit als auch asynchroner, also zeitversetzter Interaktionsmöglichkeit. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Organisationseinheit Lehr- und Lerntechnologien (elearning@tugraz.at).

29. Wo kann ich mich über diversitätsgerechte Lehre informieren?

An der TU Graz wird Diversität (Vielfalt) in allen Facetten der Lehre mitgedacht. Studierende bringen vielfältige Talente mit, aber auch unterschiedliche Ausbildungshintergründe, Sprachkenntnisse und Lernerfahrungen. Die im Handbuch Lehre im TU4U abrufbare Checkliste „Diversität in der Lehre“ bietet Lehrenden Leitfragen zur Reflexion, wie die Diversität der Studierenden ihre Lehre bereichern kann. Sie umfasst konkrete Anregungen zur abwechslungsreichen Gestaltung der Lehre, Ansprechpersonen an der TU Graz für speziellen Bedarf sowie eine Übersicht zu weiterführenden Materialien.



Checkliste „Diversität in der Lehre“:

https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/Studierende_und_Bedienstete/Anleitungen/Diversitaet_Lehre_Checkliste_170420.pdf

30. Wie kann ich barrierefreies Studieren ermöglichen und meine Lehre barrierefrei gestalten?

20% der österreichischen Bevölkerung (= 1,7 Mio.) sind behindert im Sinne des „weiten“ Behindertenbegriffes des § 3 BGStG: *„Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“*

Aus der Studierenden-Sozialerhebung 2015 geht hervor, dass 12% der in Österreich Studierenden eine Beeinträchtigung haben; am häufigsten sind psychische Beeinträchtigungen. Zwei Drittel gaben an, dass ihre Beeinträchtigung von außen nicht sichtbar ist.

Es gibt vielschichtige Gründe, warum Studierenden der regelmäßige Besuch von Lehrveranstaltungen, die Anfertigung von Mitschriften oder die Konzentration auf den Vortrag unmöglich ist. Zu denken ist etwa an Krankheitsschübe, Konzentrationsstörungen, Leistungsbbeeinträchtigungen, Gehörlosigkeit, schlechte Akustik in den Hörsälen, Sehschwäche, Unzugänglichkeit von Hörsälen usw.

Beispielhaft können an dieser Stelle einige Maßnahmen angeführt werden, deren Beachtung den Studierenden eine chancengleiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ermöglicht:

- Stehen Sie für persönliche Gespräche oder E-Mail-Anfragen zur Verfügung. Weisen Sie auf die Möglichkeit abweichender Prüfungsmethoden hin: Studierende haben nach § 59 Abs. 1 Z. 12 UG das Recht auf eine „*abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden*“.
- Gestatten Sie Studierenden, wenn sie darum bitten, die Lehrveranstaltung aufzuzeichnen bzw. Gebärdensprach-Dolmetscher/innen in die Lehrveranstaltungen und zu Prüfungen mitzunehmen.
- Stellen Sie Inhalte der Lehrveranstaltung (am besten vorab) in schriftlicher und wenn möglich in digital-barrierefreier Form zur Verfügung. Dadurch können die Studierenden die Unterlagen vergrößern, kontrastreicher gestalten oder in Brailleschrift ausdrucken und zur Lehrveranstaltungseinheit mitbringen oder sich die Unterlagen zuhause mittels Vorlese-Software vorlesen lassen. Nähere Informationen zur Erstellung der Lehrunterlagen gibt Ihnen gerne die OE Lehr- und Lerntechnologien (elearning@tugraz.at).

Die Servicestelle der TU Graz „Barrierefrei Studieren“ informiert und unterstützt sie bei Bedarf gerne (barrierefrei-studieren@tugraz.at)



<https://tu4u.tugraz.at/bedienstete/lehre/services-fuer-lehrende/barrierefrei-studieren/>

31. Wie können Studienassistent/innen bei Lehrveranstaltungen eingesetzt werden?

Studienassistent/innen (manchmal auch als Tutor/innen bezeichnet) gehören zu den „studentischen Mitarbeiter/innen“ im Sinne von § 30 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten 2017. Zu ihren Aufgaben zählt nach Maßgabe des Arbeitsvertrages die Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Betreuung von Studierenden, bei Verwaltungstätigkeiten sowie bei der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen. Studienassistent/innen werden bedarfsorientiert von den Studiendekan/innen zugewiesen. Studienassistent/innen sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen, die bei Abschluss des Arbeitsvertrages ein für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenes Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben. Anstellungsvoraussetzung ist ein fach einschlägiges oder fachnahes Studium.

32. Welche Berührungspunkte hat die Hochschullehre mit dem Urheberrecht?

Lehrende schaffen einerseits urheberrechtlich geschützte Werke (z.B. Lehrveranstaltungsunterlagen, Präsentationen, Skripte, Prüfungsaufgaben etc.) und werden dadurch selbst zu Urheber/innen. Andererseits nutzen sie fremde und in der Regel urheberrechtlich ge-

geschützte Werke in der Lehre z. B. bei der Erstellung von Lehrveranstaltungsunterlagen.

Die Studierenden nutzen ebenfalls fremde (d. h. urheberrechtlich geschützte) Werke (z. B. Lehrveranstaltungsunterlagen, Prüfungsaufgaben, Lehrbücher etc.) und schaffen selbst urheberrechtlich geschützte Werke (z. B. Präsentationen, Prüfungsantworten, Seminararbeiten, wissenschaftliche Arbeiten etc.).

Grundsätzlich dürfen fremde Werke ohne Erlaubnis der Urheberin/des Urhebers weder vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, verbreitet noch zur Verfügung gestellt werden. Wenn Sie fremde Werke nutzen möchten, sollte Sie sich daher rechtlich absichern, indem Sie eine – am besten – schriftliche Einverständniserklärung der Urheberin/des Urhebers bzw. der/des Verwertungsberechtigten (z. B. Verlag) einholen.

Keine explizite Erlaubnis ist im Rahmen der sogenannten freien Werknutzungsrechte (§§ 41 – 57 Urheberrechtsgesetz) notwendig. Insbesondere folgende freie Werknutzungsrechte sind für die Lehre relevant:

- § 42f UrhG: Zitate
 - Einzelne Stellen eines fremden Werkes können zur Erläuterung und unter deutlicher Quellenangabe angeführt werden.

- § 42 Abs. 6 UrhG: Vervielfältigung zum Zwecke des Unterrichts und der Lehre
 - Vervielfältigungsstücke von fremden Werke dürfen in dem zum Zweck des Unterrichts und der Lehre gerechtfertigten Umfang auf analogen oder digitalen Trägern zu nicht kommerziellen Zwecken hergestellt werden.

Lehrveranstaltungen planen und durchführen

- Ausgenommen sind Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (z. B. Lehrbücher).
- § 42g UrhG: Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (Lernplattformen, siehe Frage 33)
 - Fremde Werke, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung stehen, können zur Veranschaulichung in Unterricht und Lehre in einem geschlossenen Bereich (abgegrenzter Kreis von LV-Teilnehmer/innen) zu nicht kommerziellen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.
 - Ausgenommen sind Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (z. B. Lehrbücher).
- § 65c UrhG: Öffentliche Wiedergabe von Filmwerken in Unterricht und Lehre
 - Die Aufführung des Films muss zum Lehrzweck erfolgen und darf nicht bloß der Unterhaltung dienen.
 - Ausgenommen sind Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.



Urheberrechtsgesetz (UrhG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>

Dringliche Anfragen für persönliche Sofortauskunft zu Urheberrechtsfragen können Sie an vr-lehre@tugraz.at richten.

33. Was ist beim Einsatz von E-Learning in Bezug auf das Urheberrecht zu beachten?

Die Erstellung von Lehr- und Lernunterlagen und die Nutzung fremder, in der Regel urheberrechtlich geschützter Materialien in der Hochschullehre werfen insbesondere beim Einsatz von E-Learning Fragen des Urheberrechts auf. Indem Lehrende Lehr- und Lernunterlagen erstellen, schaffen sie urheberrechtlich geschützte Materialien und werden damit selbst zu Urheber/inne/n.

Seit der Urheberrechts-Novelle 2015 dürfen Lehrende veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung in Unterricht und Lehre unter bestimmten Bedingungen vervielfältigen und in einem geschlossenen Bereich online zur Verfügung stellen (§ 42g UrhG). Die universitäre Lernplattform TU Graz TeachCenter (<http://tc.tugraz.at>) erfüllt die dafür erforderlichen Voraussetzungen: Lehrende dürfen fremde (urheberrechtlich geschützte) Werke, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung stehen, im TU Graz TeachCenter den Studierenden zum Download bereitstellen. Davon ausgenommen sind Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Das bedeutet, dass insb. Lehrbücher vom freien Werknutzungsrecht auf der Lernplattform ausgenommen sind. Daher dürfen Lehrbücher nur im Rahmen des Zitatrechts in Lehrmaterialien eingebunden werden. Zitate sind so zu verwenden, dass sie das eigene Werk bzw. den eigenen Text lediglich als Erläuterung, Begründung oder Beispiel untermauern.

Die freie Werknutzung der Zurverfügungstellung fremder Werke zur Veranschaulichung im Unterricht gilt nur für Lehrende an Bildungseinrichtungen, nicht aber für Studierende. Informieren Sie bitte Studie-

rende in den Lehrveranstaltungen über das Urheberrecht und mögliche Folgen einer Urheberrechtsverletzung:

- Studierende dürfen Lehr- und Lernunterlagen und Materialien, die Lehrende im TU Graz TeachCenter bereitstellen, nur für sich persönlich im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung nutzen.
- Studierende dürfen die Lehrunterlagen und sonstigen Materialien keinesfalls an anderer Stelle anderen Studierenden bzw. Personen online zur Verfügung stellen (z.B. auf Plattformen wie Facebook, Filehosting-Diensten wie Dropbox, oder auf einer eigenen Website), denn das würde in der Regel eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Urheberrechtsverletzungen ziehen rechtliche und finanzielle Ansprüche nach sich wie z.B. die Pflicht zur Entfernung des Inhalts. Außerdem kann die Zahlung von nachträglichen Lizenzgebühren, Schadenersatz und Anwaltsgebühren anfallen.
- Es ist nicht erlaubt, Lehrveranstaltungsaufzeichnungen (Video und Audio) z.B. auf Facebook oder YouTube zu verbreiten, an anderer Stelle zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben, ohne dass zuvor das Einverständnis der/des betroffenen Lehrenden eingeholt wurde.
- Es ist gemäß der Betriebs- und Benutzungsordnung (BBO <https://security.tugraz.at/bbo/>) untersagt, die eigenen Zugangsdaten zum TU Graz TeachCenter, Mail-Account etc. an Dritte weiterzugeben.

Es ist zu empfehlen, LV-Materialien selber zu erstellen und zu lizenzieren, also beispielsweise mit einer Creative-Commons-Lizenz zu versehen (<https://creativecommons.org>), damit den Studierenden sofort ersichtlich ist, wie sie die Unterlagen verwenden dürfen.

34. Was ist unter „Open Educational Resources“ zu verstehen?

Urheber/innen von offenen Bildungsmaterialien (OER) stellen diese unter einer offenen Lizenz zur Verfügung und ermöglichen den Nutzer/innen damit den kostenlosen Zugang und die kostenlose Nutzung, Bearbeitung und Weitergabe der Materialien, ohne oder mit geringfügigen Einschränkungen. Im offenen Zugang zu Bildungsmaterialien liegt eine große Chance zur Förderung von Bildung und Wissen. Zudem profitiert auch die Qualität der Materialien, wenn die gemeinsame Weiterentwicklung von Bildungsressourcen ermöglicht wird. Für die Lizenzierung der Lehr- und Lernmaterialien ist das Lizenzmodell der Creative-Commons-Lizenzen zu empfehlen, genauer gesagt die Lizenzen CC BY, CC BY-SA und CC0 (<https://creativecommons.org>). Wenn Sie als Lehrende/r ihre Materialien (z.B. Word-, LaTeX- oder PowerPoint-Dokumente) mit solchen Lizenzen versehen, ist auch für die Studierenden die mögliche Nutzung eindeutig geklärt. Weitere Hinweise bekommen Sie bei der OE Lehr- und Lerntechnologien (elearning@tugraz.at).

35. Müssen Lehrveranstaltungsleiter/innen Sprechstunden anbieten?

Ein kontinuierliches Sprechstundenangebot fördert die optimale Betreuung der Studierenden. Die/Der VizerektorIn für Lehre oder die Institutsleitung kann daher verlangen, dass Sprechstunden angeboten werden. In Sprechstunden kann auf die Anliegen der Studierenden

den eingegangen werden. Lehrveranstaltungsleiter/innen sind daher dazu angehalten, den Studierenden bekannt zu geben, ob bzw. wann sie für Sprechstunden erreichbar sind und wie sie in geeigneter Form kontaktiert werden können (z.B. E-Mail, Telefon). Sprechstundentermine können, müssen aber nicht öffentlich kundgemacht werden. Es empfiehlt sich ein entsprechender Eintrag in der TUGRAZonline-Visitenkarte (<http://online.tugraz.at/>).

36. Wie ist vorzugehen, wenn sich Studierende ungebührlich verhalten?

Weisen Sie darauf hin, dass an der TU Graz eine Arbeitsatmosphäre herrscht, die frei von Bedrohung, Gewalt, Belästigung und Diskriminierung ist.



Verhaltenskodex der TU Graz, Compliance Richtlinie,
RL 92000 COMP 040-01:
https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Richtlinien_und_Verordnungen_der_TU_Graz/Verhaltenskodex_Compliance_Richtlinie_Deutsch.pdf

Bei Störungen, die in unzumutbarer Weise auf Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Veranstaltungen, Sitzungen bzw. den sonstigen Dienstbetrieb einwirken, haben die Leiter/innen der Lehrveranstaltungen unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen das Erforderliche zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu veranlassen. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere hin-

sichtlich Körperverletzung oder bei erheblicher Sachbeschädigung sind sofortige Abwehrmaßnahmen zu veranlassen, erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe.



§ 5 Abs. 3 Hausordnung der TU Graz:

https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/Studierende_und_Bedienstete/Richtlinien_und_Verordnungen_der_TU_Graz/Hausordnung_TU_Graz_19.01.2016.pdf

Mit Inkrafttreten der UG-Novelle 2017 führt der Tatbestand der dauerhaften oder schwer wiegenden Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums nunmehr zum Erlöschen der Zulassung zum Studium (§ 68 Abs. 1 Z 8 UG).

37. Wie werden Lehrveranstaltungen evaluiert?

Mit der regelmäßig durchgeführten Evaluierung der Lehrveranstaltungen (LV-Evaluierung) werden die Erwartungen der Studierenden und der diesbezügliche Erfüllungsgrad abgefragt. Im Rahmen der LV-Evaluierung bewerten die Studierenden anonym einzelne Lehrveranstaltungen und geben Rückmeldung zu den Lehrenden. Die LV-Evaluierung durch Studierende hat eine Feedbackfunktion und soll die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden fördern. Die Evaluierungsergebnisse dienen der laufenden Qualitätsverbesserung sowie als Basis zur Darstellung ausgezeichneter Lehre in den Zielvereinbarungsgesprächen mit der/dem Vorgesetzten. Außerdem werden die Evaluierungsergebnisse als ein Auswahlkriterium bei der Verleihung des Lehrpreises (Preis für exzellente Lehre) verwendet.

Darüber hinaus können sie Anhaltspunkte für Weiterbildungsmaßnahmen etwa zur Verbesserung der Lehrinhaltvermittlung sein.

Evaluierungsergebnisse können nur von der/dem Lehrenden selbst, den Studierenden und der/dem zuständigen Studiendekan/in eingesehen werden. Bei Textkommentaren können die Lehrenden entscheiden, ob Studierende sie einsehen können.

Es wird empfohlen, den Studierenden nach ca. 2/3 der Abhaltungstermine in der Lehrveranstaltung die Gelegenheit zur LV-Evaluierung zu geben.

Vertiefende Informationen finden sich im TU4U unter:



<https://tu4u.tugraz.at/bedienstete/lehre/lehrrveranstaltungen/evaluierung-der-lehrveranstaltungen>

sowie in der Prozessbeschreibung „Lehrveranstaltungs-Evaluierung durch Studierende“, PB 94000 LVEV 032-02:



https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/Studierende_und_Bedienstete/Prozessdiagramme/Evaluierung_LV_durch_Studierende_Prozessablauf_08.10.2014.pdf

PRÜFEN UND BEURTEILEN

38. Was wird in Lehrveranstaltungen geprüft?

Die Prüfer/innen haben in transparenter und umfassender Weise die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidat/innen zu erforschen und bei der Beurteilung zu bewerten (§ 26 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht). Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen (vgl. Frage 14).

Siehe auch das Merkblatt Prüfungen (AD 94000 MBPR 023-04) im Handbuch Lehre.

39. Wie wird in Lehrveranstaltungen geprüft?

Die Beurteilung kann durch eine schriftliche, mündliche oder eine schriftlich und mündlich kombinierte Prüfung erfolgen (§ 5 Abs. 1 Satzungsteil Studienrecht). Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind. Sie sind öffentlich zugänglich; die Beschränkung des Zutritts aus räumlichen Gründen ist aber zulässig. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.

Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen (VO) abgehalten werden, hat die Prüfung über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung zu erfolgen (punktuelle Prüfung gem. § 5 Abs. 2 Z. 3 lit. a Satzungsteil Studienrecht). Zu den Prüfungsterminen bei Vorlesungen siehe Frage 45.

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE, VU, SE,...) erfolgt die Beurteilung auf Grund von Beiträgen, die von den Studierenden laufend geleistet werden und/oder durch begleitende Leistungsüberprüfung (Teilleistungen, begleitende Erfolgskontrolle gem. § 5 Abs. 2 Z. 3 lit. b Satzungsteil Studienrecht). Die Lehrveranstaltungsleitung kann eine Regelung über die Mindestanforderung für eine positive Beurteilung der Studierenden festlegen.

Beispiel bzw. Formulierungsvorschlag für eine Übung (UE) mit begleitender Erfolgskontrolle bestehend aus mehreren Teilleistungen:

- Formulierungsvorschlag der Mindestanforderungen für eine positive Beurteilung: „Um die Lehrveranstaltung positiv abschließen zu können, müssen mindestens eine von zwei Zwischenklausuren und die Gesamtklausur am Ende des Semesters erfolgreich absolviert werden. Darüber hinaus besteht Anwesenheitspflicht in der Lehrveranstaltung. Wenn mehr als zwei Lehrveranstaltungseinheiten unentschuldigt versäumt werden, kann die Lehrveranstaltung nicht mehr positiv absolviert werden.“
- Formulierungsvorschlag des Beurteilungsmaßstabs: „In der Lehrveranstaltung wird nach einem Punktesystem beurteilt. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Die Gesamtklausur umfasst 40 Punkte, die Zwischenklausuren je 20 Punkte. Durch Mitarbeit können bis zu 20 Punkte erreicht werden. Ab 51 Punkten ist die Lehrveranstaltung positiv absolviert.“

Den Studierenden ist es bis spätestens vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter (ausgenommen Laborübung) zu ermöglichen, dass sie eine Teilleistung nachreichen, ergänzen oder wiederholen können (§ 22 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht). Die Lehrveranstaltungsleitung muss daher mindestens eine Teilleistung bestimmen, die nachgereicht, wiederholt oder ergänzt werden kann. Die Idee ist, dass Studierende, die knapp negativ sind, noch im Rahmen der Lehrveranstaltung eine positive Note erreichen können. Da Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter meistens nur einmal im Jahr angeboten werden, soll damit ein zügiger Studienfortschritt erleichtert werden. Endet die Anmeldefrist einer aufbauenden Lehrveranstaltung innerhalb der vier Wochen, so muss den Studierenden diese Gelegenheit bis zum Ende der Anmeldefrist gegeben werden.

40. Was ist eine Einzelprüfung?

Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüfer/innen abgehalten werden (§ 5 Abs. 2 Z. 1 Satzungsteil Studienrecht).

41. Was ist eine kommissionelle Prüfung?

Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die vor Prüfungssenaten (bestehend aus mind. drei Prüfer/innen) abgelegt werden (Satzungsteil Studienrecht der TU Graz § 5 Abs. 2 Z 2).

Die dritte und vierte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung (§ 77 Abs. 3 UG). Studierendenvertreterinnen und -vertreter sind berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen (mit freier Wahl der Prüferinnen und Prüfer ab dem zweiten Prüfungsantritt, § 31 Abs. 5 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014).

Die Art der Prüfungsdurchführung (schriftlich, mündlich oder schriftlich und mündlich) wird bei kommissionellen Wiederholungsprüfungen beibehalten, sofern der Prüfungsmodus für kommissionelle Prüfungen in der Lehrveranstaltungsbeschreibung nicht anders festgelegt wurde.

Erfolgt die Prüfungsdurchführung „schriftlich und mündlich kombiniert“, darf der zeitliche Abstand zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil zehn Arbeitstage nicht überschreiten (Merkblatt Prüfungen, AD 94000 MBPR 023-04).

Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein (§ 26 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht).

42. Was ist eine Lehrveranstaltungsprüfung?

Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden (Satzungsteil Studienrecht der TU Graz § 5 Abs. 2 Z 3).

Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung (VO) erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung (punktuelle Prüfung). Erfolgt die VO-Prüfung als schriftliche und mündliche Prüfung, so ist dies als einziger Prüfungsakt (punktuelle Prüfung) zu werten.

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (begleitende Erfolgskontrolle).

43. Was sind Fachprüfungen oder Modulprüfungen?

Fachprüfungen oder Modulprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Fach oder Modul dienen (§ 5 Abs. 2 Z. 4 Satzungsteil Studienrecht).

44. Was ist eine Masterprüfung?

Die Masterprüfung ist eine abschließende kommissionelle Prüfung (Abschlussprüfung). Die/Der Studierende hat im Zuge der kommissionellen Masterprüfung die ordnungsgemäß verfasste Masterarbeit zu präsentieren und in einem darauf folgenden Prüfungsgespräch gegenüber den Mitgliedern der Prüfungssenats fachlich zu verteidigen.

Dem Prüfungssenat gehören mindestens drei Mitglieder an, die von der/dem Studiendekan/in bestellt werden (§ 24 Abs. 1 und 2 Satzungsteil Studienrecht iVm § 1 Abs. 2 Z. 16 lit. g Satzungsteil Studienrechtliche Organisation).

Beachten Sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Regelungen (§ 23 Abs. 1 Satzungsteil Studienrecht).

45. Wie viele Prüfungstermine müssen mindestens angeboten werden?

Die Festlegung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen erfolgt durch die Studiendekan/innen, die die Festsetzung der Termine für Lehrveranstaltungsprüfungen auch der Lehrveranstaltungsleitung übertragen können (§ 25 Satzungsteil Studienrecht iVm § 1 Abs. 2. Z 16 lit. d Satzungsteil Studienrechtliche Organisation).

Termine für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden (z. B. Vorlesungsprüfungen, Masterprüfungen) sind jedenfalls am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters anzusetzen (§ 76 Abs. 4 UG). Neben diesen obligatorischen drei Prüfungsterminen können weitere Termine angeboten werden. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende der Lehrveranstaltungs-freien Zeiten abgehalten werden.

Persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüfer/innen sind zulässig; dabei sind auch Prüfungstermine während der Lehrveranstaltungs-freien Zeiten zulässig (§ 25 Satz-ungsteil Studienrecht).

Lehrveranstaltungsprüfungen sind nicht nur im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung, sondern bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters anzubieten.

46. Haben die Studierenden spezielle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Prüfungen?

Die Durchführungsart der Prüfung, ob schriftlich, mündlich oder beides, ist in der Detailbeschreibung zur Lehrveranstaltung im TUGRAZonline (<http://online.tugraz.at/>) festzulegen (§ 26 Abs. 4 Satz-ungsteil Studienrecht). Die Studierenden haben ein Recht darauf, „nach Maßgabe der universitären Regelungen Prüfungen abzulegen“ (§ 59 Abs. 1 Z. 8 UG), „Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer zu stellen“ (§ 59 Abs. 1 Z. 13 UG) und unter speziellen Voraussetzungen eine „abweichende Prüfungsmethode“

(§ 59 Abs. 1 Z. 12 UG) zu verlangen. Studierende haben die Pflicht, sich „zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden“ (§ 59 Abs. 2 Z. 4 UG)

47. Was bedeutet das „Recht auf abweichende Prüfungsmethode“?

Studierende haben nach § 59 Abs. 1 Z. 12 UG (iVm § 20 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht) das Recht auf eine *„abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden“*.

Eine abweichende Prüfungsmethode kann z. B. eine verlängerte Prüfungszeit bei schriftlichen Prüfungen (z. B. bei Konzentrationschwäche oder feinmotorischer Beeinträchtigung), eine schriftliche statt einer mündliche Prüfung (z. B. für Personen mit Sprechbeeinträchtigung), eine mündliche statt einer schriftliche Prüfung (z. B. für sehbeeinträchtigte Studierende), das Hinzuziehen von Gebärdensprachdolmetscher/innen (für gehörlose bzw. schwerhörige Studierende bei mündlichen Prüfungen), die Verlängerung von Abgabefristen (z. B. für Studierende mit schubhaft verlaufenden Krankheiten), eine andere alternative Leistungsfeststellung (z. B. eine Arbeit schreiben statt auf eine Exkursion mitzufahren für mobilitätseingeschränkte Studierende) oder die Nutzung technischer Hilfsmittel (z. B. für blinde Studierende) sein.

Der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung dürfen durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Eine Prüfungsmodifikation für Studierende mit Behinderung ist keine Bevorzugung oder kein Verzicht auf Leistungsanforderungen, sondern ermöglicht den Betroffenen erst Chancengleichheit beim Studieren. Die Servicestelle der TU Graz „Barrierefrei Studieren“ unterstützt sie bei Bedarf (barrierefrei-studieren@tugraz.at).

Studierende, die eine länger andauernde Behinderung nachweisen (z. B. durch eine fachärztliche Bestätigung), können bei der Anmeldung zur Prüfung eine abweichende Prüfungsmethode beantragen und mit der Lehrveranstaltungsleitung direkt übereinkommen. Gibt die Lehrveranstaltungsleitung der abweichenden Prüfungsmethode nicht unmittelbar statt, kann der/die Studiendekan/in nach Anhörung der/des Studierenden und der Prüferin/des Prüfers mit Bescheid feststellen, ob die Voraussetzungen gegeben sind (§ 20 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht).

48. Sind Prüfungen öffentlich?

Mündliche Prüfungen sind öffentlich (§ 79 Abs. 2 UG iVm § 26 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht). Die Öffentlichkeit ist zuzulassen, um den Geboten der Objektivität und Sachlichkeit zu entsprechen. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

Bei Prüfungen, im Rahmen der eine Präsentation und/oder Befragung zu Inhalten einer im Sinne des § 86 Abs. 4 UG benutzungsbeschränkten wissenschaftlichen Arbeit erfolgt, ist dieser Teil der Prüfung nicht öffentlich (§ 26 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht).

49. Kann man Studierende sperren, wenn sie trotz Anmeldung nicht zur Prüfung erscheinen?

Studierende sind berechtigt, sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt ohne Angabe von Gründen von Vorlesungs- und Modulprüfungen abzumelden (§ 20 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht). Bei nicht fristgerechter Abmeldung von Lehrveranstaltungsprüfungen kann die Prüferin bzw. der Prüfer eine Sperre der Anmeldung zur selben Prüfung für die Dauer von maximal acht Wochen bzw. für den nächsten Prüfungstermin verhängen (§ 20 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht). Kann die oder der Studierende der Prüferin bzw. dem Prüfer gegenüber einen nachvollziehbaren wichtigen Grund für das Nichterscheinen geltend machen (z. B. ärztliches Attest), hat die Prüferin bzw. der Prüfer diese Sperre unverzüglich aufzuheben.

50. Welche Noten können vergeben werden?

Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4) und der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen § 72 Abs. 2 UG.

Daneben gibt es die Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen“, „ohne Erfolg teilgenommen“ (im Curriculum z. B. bei Exkursionen oder Praktika festgelegt) und „ungültig“. Zwischenbeurteilungen (z. B. 2-3) sind unzulässig.

Die Prüfungsverwaltung erfolgt über das TUGRAZonline (<http://online.tugraz.at/>). Die Prüfungsleistungen müssen nach Eingabe endgültig bestätigt werden. Danach erscheinen diese Noten am Sammelzeugnis und sind auch für die Studierenden in TUGRAZonline sichtbar. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Noten nur mehr in begründeten Ausnahmefällen, nach Rücksprache und durch die OE Studienservice und Prüfungsangelegenheiten abgeändert werden.

Wenn Sie die Erfassung der Prüfungsleistungen nicht persönlich vornehmen, übermitteln Sie eine Liste mit folgenden Informationen an die Mitarbeiter/innen des zuständigen Instituts: die Namen der Studierenden und deren Noten, das Datum der Prüfung und die Daten der Lehrveranstaltung, zu der die Prüfung abgelegt wurde.

51. Innerhalb welcher Frist sind schriftliche Prüfungen zu korrigieren?

Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen (§ 74 Abs. 4 UG). Aus diesem Grund müssen auch die Beurteilung einer schriftlichen Prüfung und die Eingabe von Prüfungsergebnissen im TUGRAZonline (<http://online.tugraz.at/>) innerhalb der Vierwochenfrist erfolgen.

Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen, Fach- und Modulprüfungen müssen innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin beurteilt sein. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen müssen nach der Abgabe der letzten Teilleistung ebenfalls innerhalb von vier Wochen beurteilt werden.

Die Studierenden haben auf die rechtzeitige Beurteilung einen Rechtsanspruch. Eine zeitnahe Beurteilung ist für Studierende v. a. dann besonders wichtig, wenn diese Voraussetzung für den Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltung ist. Da die Anmeldephase des Sommersemesters bereits im Februar läuft, ist die zügige Beurteilung besonders zu diesem Zeitpunkt wichtig. Ist eine Note noch nicht eingetragen, kann sich die/der Studierende nicht verbindlich für eine weiterführende Lehrveranstaltung anmelden, was zu einer Verlängerung der Studienzeit führen kann.

52. Wann muss die Note einer mündlichen Prüfung bekanntgegeben werden?

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern.

53. Was ist bei der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen im Zusammenhang mit datenschutz- rechtlichen Vorgaben zu beachten?

Das Prüfungsergebnis ist jeweils nur der/dem betroffenen Studierenden selbst mitzuteilen. Mithilfe von TUGRAZonline (<http://online.tugraz.at/>) können den Studierenden sowohl Teilergebnisse als auch abschließende Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat eine namensbezogene Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse zu unterbleiben. Das gilt auch für eine Veröffentlichung von (Teil-)Ergebnissen, wie etwa Punkten auf einzelne Übungsbeispiele, über Lernplattformen wie dem TU Graz TeachCenter (<http://tc.tugraz.at>), sofern nicht sichergestellt ist, dass jede bzw. jeder Studierende nur die eigenen Ergebnisse einsehen kann. Auch eine Pseudonymisierung mithilfe der Matrikelnummer ist für eine Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse ungeeignet.

54. Dürfen Studierende negativ beurteilte Prüfungen wiederholen?

Eine negativ beurteilte Prüfung kann insgesamt viermal wiederholt werden (§ 28 Abs. 1 Satzungsteil Studienrecht). Das bedeutet, dass den Studierenden für jede Prüfung fünf Antritte zur Verfügung stehen. Dabei sind der vierte und fünfte Antritt kommissionell. Studierende des Bachelor- und Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung haben davon abweichend nur vier Prüfungsantritte (§ 28 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht).

Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der/des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an der Lehrveranstaltung mit immanenem Prüfungscharakter auch in einem Prüfungsakt erfolgen (§ 5 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht). Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn der Inhalt der Lehrveranstaltung auch auf diese Weise geprüft werden kann. – Zum Beispiel kann dies bei Laborübungen, Exkursionen oder auch Programmierübungen möglicherweise nicht der Fall sein. Die Entscheidung liegt im Ermessen der/des Lehrenden und sollte jedenfalls gut begründet werden.

55. Dürfen Studierende positiv beurteilte Prüfungen wiederholen?

Positiv beurteilte Prüfungen können bis 12 Monate nach Ablegung der Prüfung bzw. spätestens bis zum Abschluss des Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wie-

derholt werden (§ 77 Abs. 1 UG idF UG-Novelle 2017, BGBl. I Nr.129/2017). Bestehen bleibt immer die Note des letzten Antritts, unabhängig davon, ob sich die Note verschlechtert oder verbessert hat.

56. Muss über eine Prüfung Protokoll geführt werden?

Die Prüferin/Der Prüfer hat ein Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, der Name der Prüferin/des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, ggf. die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren (§ 79 Abs. 4 UG idF UG-Novelle 2017, BGBl. I Nr.129/2017). Bei einer schriftlichen Prüfung stellt der Prüfungsbogen bzw. die korrigierte Prüfungsarbeit das Prüfungsprotokoll dar.

Ein nicht vorhandenes, unvollständiges oder grob mangelhaftes Prüfungsprotokoll kann zur Anfechtbarkeit der Prüfung führen.

57. Kann die/der Studierende in die Beurteilungsunterlagen einsehen, davon Kopien anfertigen oder schriftliche Begründungen erlangen?

Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt (§ 79 Abs. 5 UG). Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen. Vom Recht der Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten bzw. jene Teile von Klausuren, die Multiple-Choice-Fragen enthalten. Von Multiple-Choice-Fragen spricht man nur dann, wenn geschlossene Fragen gestellt werden, also mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Das Gegenteil ist eine offene Fragestellung, bei der die/der Studierende eine freie Antwort (z. B. den Rechenweg samt Lösung) eintragen muss, die dann beurteilt wird.

Die Gründe für eine negative Beurteilung sind der/dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen.

58. Wie lange müssen Prüfungsunterlagen aufbewahrt werden?

Wenn die Beurteilungsunterlagen den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden (§ 79 Abs. 3 und 5 UG). Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren (§ 79 Abs. 4 UG idF UG-Novelle 2017, BGBl. I Nr.129/2017).

59. Kann gegen ein Prüfungsergebnis Beschwerde einlegt werden?

Studierende haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufhebung einer negativ beurteilten Prüfung zu stellen, wenn die Durchführung dieser Prüfung einen schweren Mangel aufweist (§ 79 Abs. 1 UG). Ein schwerer Mangel ist z. B. die Durchführung einer Einzelprüfung statt einer Prüfung vor einem Prüfungssenat. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ (Studiendekan/in) diese Prüfung auf Antrag der/des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die/Der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

Gegen die negative Beurteilung einer mangelfreien Prüfung ist eine Beschwerde jedoch unzulässig. Die inhaltliche Beurteilung einer Prüfungsleistung durch die/den Prüfer/in unterliegt gemäß § 79 Abs. 1 UG keinem Rechtsmittel. Ebenso ist es nicht möglich, einen Antrag auf Aufhebung einer positiv beurteilten Prüfung wegen eines schweren Mangels zu stellen. Hierfür steht jedoch die Möglichkeit offen, positiv absolvierte Prüfungen zu wiederholen.

60. Was ist die Folge, wenn Studierende eine begonnene Prüfung abbrechen?

Die Prüfung endet bei einer schriftlichen Prüfung, wenn die/der Studierende die Prüfungsunterlagen abgibt (dies kann auch vor Ablauf der Prüfungszeit erfolgen) bzw. automatisch nach Ablauf der Prüfungszeit.

Studierende können aber auch jederzeit (ausdrücklich oder durch konkludente Handlung) die begonnene Prüfung vorzeitig abbrechen. Das Verlassen des Raumes kommt einem Abbruch durch die/den Studierende/n gleich (konkludente Handlung). Wenn eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ein Prüfungsvorgang zählt als begonnen, wenn bei einer mündlichen Prüfung bereits die erste Frage gestellt wurde bzw. bei einer schriftlichen Prüfung die Prüfungsfragen oder -aufgaben entgegengenommen wurden. Bei Prüfungen, die schriftlich und mündlich durchgeführt werden, zählt z. B. das Nichterscheinen zum mündlichen Teil als Prüfungsabbruch. Der Abbruchgrund ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Bei

Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter ist die nachweisliche Übernahme der ersten Teilaufgabe (ist von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in in der Lehrveranstaltungsbeschreibung und in der ersten Lehrveranstaltungseinheit bekannt zu gegeben) mit einem Prüfungsantritt gleichzusetzen (§ 26 Abs. 7 Satzungsteil Studienrecht).

Wichtige Gründe für einen Prüfungsabbruch sind z. B. Krankheitszustände wie plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Panikattacke etc. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die/den Prüfer/in bejaht, wird auf Antrag der/des Studierenden mit Bescheid festgestellt, ob ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Antrag ist von der/dem Studierenden unverzüglich, längstens binnen vierzehn Tagen ab dem Abbruch bei der/dem Studiendekan/in einzubringen.

Liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor, hat der Abbruch keine Konsequenzen für die Studierenden, da die Rechtslage sich so gestaltet, als wäre die/der betroffene Studierende nie zur Prüfung angetreten. Insbesondere wird die Prüfung nicht auf die Prüfungsantritte der/des Studierenden angerechnet.

61. Welche Folgen zieht Schummeln bzw. die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung nach sich?

Geben Sie als Prüfer/in bzw. Lehrveranstaltungsleiter/in vorab bekannt, welche Hilfsmittel bei der Prüfung/Lehrveranstaltung erlaubt sind (z. B. Formelsammlung, Taschenrechner, Skript etc.).

Wird bei einer/einem Studierenden während einer Prüfung die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (z. B. Abschreiben, Handy, Schummelzettel etc.) oder der Versuch der Verwendung derartiger Hilfsmittel bemerkt, also ein Studierender beim Schummeln erwischt, so ist dies dem Abbruch einer begonnenen Prüfung gleichzuhalten und die Prüfung negativ („nicht genügend“) zu beurteilen (§ 27 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 7 Satzungsteil Studienrecht). Aufgrund des Prüfungsabbruchs ist kein Bescheid über die Nichtigerklärung durch die/den Studiendekan/in erforderlich. Die Prüfungsaufsicht hat in diesen Fällen mit einem Vermerk am Prüfungsbogen festzuhalten, dass geschummelt wurde und nach Möglichkeit die unerlaubten Hilfsmittel sicherzustellen und dem Prüfungsbogen beizulegen.

Stellt sich erst im Zuge der Beurteilung, jedoch noch vor deren Bekanntgabe, heraus, dass eine Studierende/ein Studierender unerlaubte Hilfsmittel verwendet hat, ist die Lehrveranstaltung mit "U (Ungültig/Täuschung)" zu beurteilen (§ 27 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht iVm § 73 UG). Den betroffenen Studierenden ist Parteieingehör einzuräumen, indem sie mit dem Vorfall konfrontiert werden. In diesem Fall wird ein Bescheid über die Nichtigerklärung von der/dem

Studiendekan/in ausgestellt. Der Antritt wird auf die Gesamtzahl der Antritte angerechnet. Studierenden, deren Beurteilungen für nichtig erklärt wurden, wird im Sammelzeugnis ein „U“ ausgewiesen.

62. Welche Folgen haben Plagiatsfälle und Fälle der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Teilleis- tungen bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen?

Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder bei Plagiatsfällen, die im Zuge von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (z. B. VU, UE, SE) auftreten, kommt § 27 Satzungsteil Studienrecht über die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen zur Anwendung.

Hier ist wiederum zu differenzieren:

- Wird die Teilleistung (z. B. Hausübung) während des Semesters korrigiert und stellt sich dabei heraus, dass bei der Erstellung der Teilleistung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden, ist dies mit dem Abbruch einer begonnenen Prüfung gleichzusetzen und die Lehrveranstaltung negativ ("nicht genügend") zu beurteilen (§ 27 Abs. 1 Satzungsteil Studienrecht). Im Falle der Beurteilung mit "nicht genügend (5)" ist aufgrund des Prüfungsabbruchs kein Bescheid über die Nichtigerklärung durch die/den Studiendekan/in erforderlich.

- Erfolgt die Korrektur der Teilleistung erst nach Beendigung der Lehrveranstaltung bzw. nach Erbringung aller Teilleistungen, ist die Lehrveranstaltung mit "U (Ungültig/Täuschung)" zu beurteilen (§ 27 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht iVm § 73 UG). Den betroffenen Studierenden ist Parteiengehör einzuräumen, indem sie mit dem Vorfall konfrontiert werden. In diesem Fall wird ein Bescheid über die Nichtigerklärung von der/dem Studiendekan/in ausgestellt. Im Sammelzeugnis der/des betroffenen Studierenden wird ein „U“ ausgewiesen.

Studierende, die im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung plagiiert oder unerlaubte Hilfsmittel verwendet haben, und mit „nicht genügend“ oder „ungültig“ beurteilt wurden, sind nicht zu einer allfälligen Wiederholungsklausur zuzulassen, denn bei der Wiederholungsklausur im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung handelt es sich um eine weitere Teilleistung und damit um den gleichen Prüfungsakt.

63. Was sind Anerkennungen?

Gemäß § 78 UG werden positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, auf Antrag der oder des Studierenden bescheidmässig anerkannt, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Wenn Prüfungen an einer anderen österreichischen Universität als jener der

Zulassung abgelegt werden, ist für die Anerkennung eine Vorausgenehmigung durch der/dem Studiendekan/in notwendig (§ 63 Abs. 9 Z. 2 UG).

Die Anerkennung von Prüfungen wird bei der/dem Studiendekan/in im Wege des Dekanats beantragt.

Auf Antrag der Studierenden, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, wird bescheidmäßig festgestellt, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.



Vergleiche Verbindliche Richtlinie zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Lehrveranstaltungen

PB 94000 AKEN 037-01:

https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/user_upload/redaktion/Richtlinien/Anerkennung_von_Lehrveranstaltungen_im_Ausland_Richtlini.pdf

BETREUEN VON (WISSENSCHAFTLICHEN) ARBEITEN

64. Welche wissenschaftlichen Arbeiten können Studierende verfassen?

Wissenschaftliche Arbeiten bzw. Abschlussarbeiten sind

- **Diplom- bzw. Masterarbeiten**, die Studierende im Rahmen von Diplom- bzw. Masterstudien verfassen (§ 51 Abs. 2 Z. 8 UG).
- **Dissertationen**, die Studierende im Rahmen von Doktoratsstudien (Doctoral Schools) verfassen (§ 51 Abs. 2 Z. 13 UG).

Alle anderen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen von Studierenden erstellt werden, stellen keine wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des Universitätsgesetzes dar.

65. Was ist eine Bachelorarbeit?

Ziel einer Bachelorarbeit ist das eigenständige Arbeiten mit wissenschaftlichen Methoden. Bachelorarbeiten fallen nicht unter die Definition „Wissenschaftliche Arbeiten“, sondern sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung verfasst wer-

den (§ 51 Abs. 2 Z. 7 UG). Die/der Lehrveranstaltungsleiter/in betreut und beurteilt die Bachelorarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung. Beachten Sie bei der Beurteilung einer Bachelorarbeit die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (RL 92000 SGWP 050-04). Die TU Graz empfiehlt betreuenden Personen, eine finale Plagiatsprüfung auch der Bachelorarbeit durchzuführen.

66. Wer kann wissenschaftliche Arbeiten betreuen und beurteilen?

Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten, sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen (§ 29 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht).

Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität können ebenfalls zur Betreuung und Beurteilung von Master- oder Diplomarbeiten bzw. von Dissertationen herangezogen werden (§ 29 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht).

Die/Der Studiendekan/in kann darüber hinaus geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der TU Graz mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes betrauen (§ 29 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht).

67. Was beinhaltet die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten?

Als Betreuer/in einer Diplom-/Masterarbeit unterstützen Sie die/den Studierende/n bei der Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit. Die/der Studierende übermittelt Ihnen je nach Vereinbarung Zwischenberichte über die Bearbeitung des Themas und nimmt mit Ihnen Kontakt auf, wenn sie/er Fragen zur Bearbeitung hat.

Bei der Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit ist die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Graz zu beachten.



Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Graz RL 92000 SGWP 050-04:
https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Richtlinien_und_Verordnungen_der_TU_Graz/Gute_wissenschaftliche_Praxis_Richtlinie_Deutsch.pdf

Wissenschaftliche Arbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen) sind verpflichtend einer Plagiatsprüfung zu unterziehen, die einen softwaregestützten Plagiatstest beinhaltet.

68. Dürfen oder müssen wissen- schaftliche Arbeiten in englischer Sprache verfasst werden?

Das Curriculum kann festlegen, dass wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache verfasst werden müssen. In den englischsprachigen Masterstudien werden auch die Masterarbeiten in englischer Sprache durchgeführt.

Ferner sind Studierende berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer zustimmt (§ 19 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht).

69. Kann eine wissenschaftliche Arbeit „gesperrt“ werden?

§ 86 Abs. 1 UG sieht eine Veröffentlichungspflicht für positiv beurteilte wissenschaftliche Arbeiten vor, soweit kein Ausschluss der Benützung gemäß § 86 Abs. 4 UG beantragt wird. Antragsteller/in ist die/der Studierende. Für den Sperrantrag ist das dafür vorgesehene Formular (abrufbar im TU4U) zu verwenden:



<https://tu4u.tugraz.at/bedienstete/lehre/studienabschluss/wissenschaftliche-arbeiten/>

Die/Der Studierende hat glaubhaft zu machen, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden durch eine Veröffentlichung der Arbeit gefährdet sind. Rechtliche oder wirtschaftliche Interessen Dritter stellen keinen Grund für einen Benützungsausschluss dar. Über die Genehmigung des Sperrantrags entscheidet die/der Studiendekan/in.

Die gesetzlich maximale Dauer der Benützungsbefristung von wissenschaftlichen Arbeiten beträgt fünf Jahre (§ 86 Abs. 4 UG). Die Benützungsbefristung kann zunächst auf maximal zwei Jahre ausgesprochen werden. Eine Verlängerung dieses Zeitraums um maximal weitere drei Jahre ist möglich, wenn rechtzeitig vor Ablauf der ersten Sperrfrist ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird.

70. Wem gehören die Rechte an der von den Studierenden verfassten schriftlichen Arbeiten?

Als Verfasserin bzw. Verfasser einer schriftlichen Arbeit (z. B. Seminar-, Bachelor-, Masterarbeit oder Dissertationen) ist die/der Studierende Urheber/in dieses Werkes, auch wenn diese Arbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt wird.

Die Universität, die/der Betreuer/in oder Dritte können Nutzungsrechte am Werk nur erwerben, wenn die/der Verfasser/in ihnen diese Rechte einräumt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur dann, wenn sie vertraglich vereinbart wurde oder die/der Studierende auch Arbeitnehmer/in der TU Graz ist und die Arbeit im Rahmen der von ihr/ihm arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden ist.

71. Sind die Betreuer/innen Miturheber/innen der Abschlussarbeiten?

Abschlussarbeiten sind selbständige wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden. Die geforderte selbständige Bearbeitung des Themas einer Masterarbeit oder Dissertation schließt das Entstehen eines Miturheberrechtes der Betreuerin bzw. des Betreuers selbst dann aus, wenn von dieser/diesem (wesentliche) Anregungen für die Arbeit gegeben wurden. Beiträge in Form von Anregungen, Ideen etc. berühren das Urheberrecht nicht. Zur/Zum Mitautor/in würde ein/e Betreuer/in erst dann, wenn sie/er – entgegen dem Prüfungszweck - Teile der Arbeit selbst abfassen würde.

72. Wie viel fremde Hilfe ist beim Verfassen von schriftlichen Arbeiten erlaubt?

Gemäß § 51 Abs. 2 Z. 7, 8 und 12 UG sind Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten und Dissertationen selbst- bzw. eigenständig anzufertigende schriftliche Arbeiten der Studierenden. Von den Studierenden ist nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, mit wissenschaftlichen Methoden selbständig Lösungsansätze zu einem Fachthema zu entwickeln. Das Korrekturlesen einer schriftlichen Arbeit auf Tipp-, Rechtschreib- und Grammatikfehler ist zulässig und sogar zu empfehlen, denn stilistische Hilfestellungen berühren den wissenschaftli-

chen Gehalt einer zu bewertenden Arbeit nicht. Dass Rechtschreib- oder Grammatikfehler in einer schriftlichen Arbeit korrigiert werden, ändert nichts daran, dass es sich um eine eigenständige Arbeit, also eine eigenpersönliche geistige Schöpfung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes handelt.

Fremde Hilfe bei der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten hat jedenfalls dort ihre Grenze, wo die Korrektur (durch Freunde, Lektorat, Studienkolleginnen/Studienkollegen) von formalen Kriterien wie bspw. Orthographie überschritten wird und inhaltliche Korrekturen bzw. Überarbeitungen durch jemanden anderen als durch die/den Studierende/n vorgenommen werden. Auch die Hilfestellung durch die/den Lehrende/n bzw. die betreuende Person beschränkt sich auf Unterstützung beim wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Anwenden wissenschaftlicher Methodik, Interventionen und Anweisungen verbunden mit dem Hinführen zu neuen Sichtweisen. Die Verarbeitung dieser Informationen und die entsprechende Korrektur ihrer/seiner Arbeit haben sodann durch die Studierende/den Studierenden selbst- und eigenständig zu erfolgen.

73. Was versteht man unter einem „Plagiat“?

Ein Plagiat liegt gem. § 51 Abs. 2 Z. 31 UG eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung oder Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.

Ein „Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ liegt gem. § 51 Abs. Z. 32 UG jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung unerlaubter Weise einer anderen Person bedient (Ghostwriting) oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

74. Was können Lehrende beitragen, um Plagiate zu verhindern?

Die wichtigste Maßnahme zur Verhinderung von Plagiaten ist das Schaffen von entsprechendem Bewusstsein bei den Studierenden sowie die Vermittlung von Kompetenzen in wissenschaftlichem Arbeiten und der Anwendung wissenschaftlicher Techniken. Dies kann erfolgen durch Hinweise auf die gute wissenschaftliche Praxis sowie durch Information über die Konsequenzen von Plagiaten in Lehrveranstaltungen.



Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis,
RL 92000 SGWP 050-04:

https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Richtlinien_und_Verordnungen_der_TU_Graz/Gute_wissenschaftliche_Praxis_Richtlinie_Deutsch.pdf

Bewusstsein kann auch geschaffen werden, indem von den Studierenden die Unterzeichnung einer Erklärung bei schriftlichen Arbeiten verlangt wird, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und diese Arbeit noch nie zur Beurteilung an einer Bildungseinrichtung vorgelegt wurde.

75. Wann ist eine Plagiatsprüfung vorzunehmen?

Plagiatserkennungssoftware unterstützt betreuende Personen bei ihrer Aufgabe, Plagiate in schriftlichen Arbeiten zu erkennen. Betreuende Personen können im Zuge von Lehrveranstaltungen abgefasste, schriftliche Arbeiten ihrer Studierenden im Wege des TU Graz TeachCenter (<http://tc.tugraz.at>) auf Textähnlichkeiten überprüfen lassen. Bei Bachelorarbeiten und anderen Lehrveranstaltungen liegt es im Ermessen der betreuenden Person, ob ein automatisierter Plagiatstest erforderlich ist. Dies ist den Studierenden jedenfalls im Voraus, z. B. in der Lehrveranstaltungsbeschreibung im TUGRAZonline (<http://online.tugraz.at/>) oder an entsprechender Stelle im TU Graz TeachCenter anzukündigen.

Wissenschaftliche Arbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen) sind zwingend einer Plagiatsprüfung zu unterziehen, die einen softwaregestützten Plagiatstest beinhaltet.

Das Urheberrechtsgesetz schreibt vor, dass für die Verarbeitung von Werken (z. B. Weitergabe an Dritte) das explizite Einverständnis der Urheberin/des Urhebers eingeholt werden muss. Wenn Sie über einen Plagiatserkennungsdienst ein Dokument überprüfen wollen, dessen Autor/in nicht Sie sind, müssen Sie deshalb das explizite Einverständnis der Autorin/des Autors (Urheber/in) einholen. Bei der Durchführung des Plagiatstests wird daher die Einholung einer schriftlichen Einverständniserklärung empfohlen.

Die Plagiatserkennungssoftware ist ein Tool zur Erkennung von Textähnlichkeiten zwischen verglichenen Arbeiten. Das Ergebnis des Plagiatstests ist ein Prozentsatz bzw. ein Wert, der beschreibt, mit welcher Wahrscheinlichkeit es sich beim geprüften Dokument um ein

Plagiat handelt. Es handelt sich dabei nur um ein Indiz auf einen Plagiatsverdacht. Die betreuende Person muss in der Folge die Ergebnisse überprüfen und bewerten. Der Diebstahl von geistigem Eigentum kann allein durch einen Plagiatstest nicht beweiskräftig ermittelt werden. Ein vermeintlich einwandfreies Ergebnis der Plagiatserkennungssoftware muss nicht zwangsläufig richtig sein. Diese Feststellung unterliegt dem professionellen Urteilsvermögen der/des Lehrenden.

Ein negativer Plagiatstest durch eine Plagiatserkennungssoftware stellt in keiner Weise eine einwandfreie Arbeit ohne Plagiate sicher. Auch diese Feststellung unterliegt dem professionellen Urteilsvermögen der/des Lehrenden.

76. Welche Rechtsfolgen haben Plagiatsfälle im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten?

Zunächst sind mit dem Plagiierten studienrechtliche Folgen verbunden. Plagiatsfälle, die im Rahmen von Bachelorarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten auftreten, sind nach Maßgabe der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu handhaben.



Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis,
RL 92000 SGWP 050-04:

https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Richtlinien_und_Verordnungen_der_TU_Graz/Gute_wissenschaftliche_Praxis_Richtlinie_Deutsch.pdf

In § 9 dieser Richtlinie hat die Technische Universität Graz ein abgestuftes System von Sanktionen für Plagieren und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen vorgesehen.

- **Plagiatsverdacht vor der Beurteilung:** Tritt bereits in der Betreuungphase – also vor erfolgter Beurteilung einer Arbeit – ein Plagiats- oder Ghostwriting(verdachts)fall auf, so kann die betreuende Person in Abhängigkeit von der Schwere des Falles entweder einen Verbesserungsauftrag erteilen oder die Betreuung zurücklegen.
- **Plagiatsverdacht im Zuge der Beurteilung:** Tritt im Zuge der Beurteilung von Arbeiten ein Plagiats- oder Ghostwritingverdacht auf, ist folgendermaßen vorzugehen:
 - Bei einem leichten Fall ist der Autorin bzw. dem Autor die Möglichkeit zu geben, die Arbeit zu verbessern. Kommt die Autorin bzw. der Autor dem Verbesserungsauftrag nicht entsprechend nach, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen.
 - Bei Vorliegen eines schweren Falls ist die Arbeit jedenfalls negativ zu beurteilen und es liegt im Ermessen der betreuenden Person, die Betreuung zurückzulegen.
- **Plagiatsverdacht nach der Beurteilung:** Ist eine Beurteilung der plagiatsbehafteten oder der ganz oder teilweise von einer bzw. einem Dritten verfassten Arbeit bereits erfolgt, wird die Beurteilung der Arbeit bei späterem Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit Bescheid für nichtig erklärt (vgl. § 73 UG).

Zur Unterscheidung im Einzelfall, ob ein schwerwiegendes oder leichtes Plagiat vorliegt, können insbesondere folgende Aspekte herangezogen werden:

- Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit,
- Übernahme ganzer Gedankengänge oder nur einzelner Formulierungen,
- geplante und systematische Übernahmen (Vorsatz) oder nur Ausnützung einer Gelegenheit,
- „unsauberes Zitieren“,
- Verschleierungen/Übersetzungen,
- Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei derselben Arbeit

Plagiiieren im Hochschulbereich stellt neben wissenschaftlichem Fehlverhalten zumeist auch eine Urheberrechtsverletzung dar, die zivilrechtliche Ansprüche nach sich ziehen kann (Unterlassungsanspruch, Beseitigungsanspruch, Entgeltforderung, Schadenersatz und Gewinnherausgabe).

INFORMATIONEN UND SERVICES

77. Wo finde ich weiterführende Informationen zu studienrechtlichen Themen?

Nähere Informationen finden Sie im Satzungsteil Studienrecht der TU Graz, im Curriculum des jeweiligen Studiums sowie im „Handbuch Lehre“ im Intranet TU4U.



<https://tu4u.tugraz.at/go/handbuch-lehre/>

Außerdem steht das Vizerektorat Lehre unter vr-lehre@tugraz.at für zusätzliche Auskünfte zu allgemeinen Belangen rund um das Thema Lehre sowie zu studienrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung.

Das Studienservice und Prüfungsangelegenheiten kann insbesondere bei Fragen zur zentralen Prüfungsverwaltung und zu von Studierenden eingereichten Rechtsmitteln (Beschwerden) kontaktiert werden (studienservice@tugraz.at).

78. Wie kann ich mich zu Lehre-Themen weiterbilden?

Lehrende der TU Graz können aus dem umfangreichen Angebot der Internen Weiterbildung wählen, um an ihren didaktischen Fertigkeiten zu arbeiten und sich u.a. auch auf die Lehre in englischer Sprache vorzubereiten. Entnehmen Sie die Kurse bitte ihrer Visitenkarte im TUGRAZonline:



https://online.tugraz.at/tug_online/WB_ANM.kursliste?alle=J&pWbKursGrpNr=1

Außerdem gibt es eine hochschulübergreifende Kooperation im Bereich eDidactics (<https://edidactics.at/>), in der es um eine gezielte Ausbildung für den Einsatz von Medien im Unterricht geht.

79. Welche Serviceeinrichtungen gibt es im Bereich Lehre?

Die OE **Studienservice und Prüfungsangelegenheiten (SUP)** verwaltet die Studiendaten der Studierenden vom Ersteintritt bis zum Abschluss bzw. zur Abmeldung und führt die zentrale Prüfungsverwaltung durch: studien-service@tugraz.at

Die OE **Internationale Beziehungen und Mobilitätsprogramme (BIB)** unterstützt alle Angehörigen der TU Graz bei Fragen und Anliegen zum Thema Internationalisierung: international@tugraz.at

Die OE **Sprachen, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung (SSIW)** ist u.a. zuständig für das Weiterbildungsprogramm für Mitarbeitende der TU Graz: ssiw@tugraz.at

Die OE **Lehr- und Lerntechnologien (LLT)** unterstützt die Lehre durch den Einsatz von digitalen Technologien durch Beratung und Umsetzung: elearning@tugraz.at

Die OE **Life Long Learning (LLL)** ist zuständig für den Bereich der hochschulischen Weiterbildung und unterstützt den Aufbau und die Abwicklung von Kursen und berufsbegleitenden Weiterbildungsstudien (Universitätslehrgängen) für externe Zielgruppen: lifelong.learning@tugraz.at

Das **Vizerektorat Lehre** steht für zusätzliche Auskünfte zu allgemeinen Belangen rund um das Thema Lehre sowie zu studienrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung: vr-lehre@tugraz.at

Die **Dekanate der Fakultäten** stehen Lehrenden als Anlaufstelle in Fragen der Lehrveranstaltungsorganisation und -durchführung zur Verfügung.

80. Wie würdigt die TU Graz exzellente Lehre?

Alle zwei Jahre zeichnet die Universitätsleitung hervorragende Leistungen im Bereich der Lehre mit dem „Preis für exzellente Lehre“ aus. Exzellente Lehre bedeutet, dass mit einem geeigneten, an die Studienziele angepassten pädagogisch-didaktischen Konzept unter den gegebenen Rahmenbedingungen die Potenziale der Studierenden optimal genutzt und gefördert werden. Eine Kommission wählt die exzellenten Lehrenden anhand von Lehrkonzept, Lehrveranstaltungsbeschreibung, Umsetzung des Lehrkonzepts, Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluierung und Prüfungsergebnissen aus. Der Preis wird zusätzlich auch in der Kategorie „junge Lehrende“ verliehen.

Eine Lehrveranstaltung kann von den Studierenden, die die Lehrveranstaltung besucht haben, von den Lehrenden für die eigene Lehrveranstaltung (Selbstnominierung) und von den Studiendekan/innen für ihren Wirkungsbereich für den Preis für exzellente Lehre nominiert werden.

Weiterführende Informationen finden Sie im TU4U unter:



<https://tu4u.tugraz.at/studierende/unsere-tu-graz/strategie-der-lehre/preis-fuer-exzellente-lehre/>

LINK-SAMMLUNG

Barrierefrei Studieren:

<https://tu4u.tugraz.at/bedienstete/lehre/services-fuer-lehrende/barrierefrei-studieren/>

Curricula:

<https://www.tugraz.at/studium/studienangebot/ueberblick-studienangebot/>

ECTS-Leitfaden:

https://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

Fakultäten und Institute:

<https://www.tugraz.at/fakultaeten-und-institute/ueberblick-fakultaeten-und-institute/>

Handbuch Lehre:

<https://tu4u.tugraz.at/go/handbuch-lehre/>

Hausordnung der TU Graz:

https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/Studierende_und_Bedienstete/Richtlinien_und_Verordnungen_der_TU_Graz/Hausordnung_TU_Graz_19.01.2016.pdf

Internationale Beziehungen und Mobilitätsprogramme:

<https://www.tugraz.at/tu-graz/organisationsstruktur/serviceeinrichtungen-und-stabsstellen/internationale-beziehungen-und-mobilitaetsprogramme/>

Lehr- und Lerntechnologien:

elearning.tugraz.at

Mitteilungsblatt der TU Graz:

<http://mibla.tugraz.at/>

Mustercurricula für Bachelor- und Masterstudien:

http://mibla.tugraz.at/15_16/Stk_12c/12c.html

News im Bereich Lehre:

<https://www.tugraz.at/studium/lehre-an-der-tu-graz/lehre-news/>

Richtlinien und Verordnungen der TU Graz:

<https://tu4u.tugraz.at/bedienstete/formulare-downloads/#richtlinien>

Satzung der TU Graz:

<https://tu4u.tugraz.at/bedienstete/unsere-tu-graz/tu-graz/satzung/>

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Richtlinie)

https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Richtlinien_und_Verordnungen_der_TU_Graz/Gute_wissenschaftliche_Praxis_Richtlinie_Deutsch.pdf

Sprachen, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung:

<https://www.tugraz.at/tu-graz/organisationsstruktur/serviceeinrichtungen-und-stabsstellen/sprachen-schluessselkompetenzen-und-interne-weiterbildung/>

Studienangebot der TU Graz:

<https://www.tugraz.at/studium/studienangebot/ueberblick-studienangebot/>

Studiendekan/innen der TU Graz:

https://online.tugraz.at/tug_online/wborg.display?PORGNR=16941

TU4U:

<https://tu4u.tugraz.at/>

TUGRAZonline:

<http://online.tugraz.at/>

TU Graz TeachCenter:

<http://tc.tugraz.at>

Link-Sammlung

Universitäre Weiterbildung:

<https://www.tugraz.at/studium/studienangebot/universitaere-weiterbildung/ueberblick-universitaere-weiterbildung/>

Universitätsgesetz 2002 (UG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>

Urheberrechtsgesetz (UrhG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>

Verhaltenskodex der TU Graz:

https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Richtlinien_und_Verordnungen_der_TU_Graz/Verhaltenskodex_Compliance_Richtlinie_Deutsch.pdf

Virtuelle Lehre-Richtlinie:

<http://www.tugraz.at/go/virtuelle-lehre-richtlinie>

Website der TU Graz:

www.tugraz.at

Weiterbildungsprogramm für Mitarbeitende der TU Graz:

https://online.tugraz.at/tug_online/WB_ANM.kursliste?alle=J&pWbKursGrpNr=1



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>